

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. Oktober

2005

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die 4. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.	345	Satzung der Stiftung Evangelisches Alten- und Pflegeheim Gemünd.	356
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG)	346	Liturgischer Kirchenkalender 2005/2006.	357
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Angestellten	346	Landeskirchlicher Kollektenplan für 2006	361
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	346	Satzung der Diakoniestiftung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel	371
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Viktoriastift Bad Kreuznach.	346	Stiftungssatzung für die „Stiftung Zukunft für die Evangelischen Kirchen und Gemeindezentren in Garath und Hellerhof“	372
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Diakonisches Werk Wittgenstein gGmbH in Bad Berleburg	347	Satzung für die Einrichtung „Pro Beschäftigung“ des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss.	374
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Jugendhilfe Schweicheln in Hiddenhausen	348	Satzung zur Änderung der Satzung für die „Stiftung Florinskirche“	375
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2006	349	Satzung für den Verwaltungsfachausschuss des Kirchenkreises An der Ruhr	375
Merkblatt Kollekten	352	Satzung zur Aufhebung der Gemeindegatsung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Ost in Wuppertal vom 20. Januar 1981	376
Neufassung der Satzung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesverband Rheinland –	354	Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern in der Sommersaison 2006	376
		Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2005	377
		Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst	377
		Berufungen in den Probendienst.	377
		Hinweis auf den 4. AMD Theologenkongress 2006	378
		Personal- und sonstige Nachrichten	378
		Literaturhinweise.	380

Fürbitte für die 4. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

615283

Az. PK/06-21

Düsseldorf, 15. September 2005

Vom 6. bis 10. November 2005 findet die 4. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Berlin statt.

Im Mittelpunkt dieser Tagung werden das Sachthema „Glaubensfestigkeit und Toleranz – Christsein in einer Situation reli-

giöser, weltanschaulicher und kultureller Vielfalt“, der Bericht des Ratsvorsitzenden und die Haushaltsberatungen stehen.

Unter Hinweis auf Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bitten wir die Gemeinden, der Tagung der Synode in den Gottesdiensten am 30. Oktober 2005 fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Kirchengesetzes zur
Ausführung und Ergänzung des
Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen
Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer
in der Evangelischen Kirche der Union
(Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz –
AGPfdG)**

Vom 9. September 2005

Auf Grund von Artikel 130 Buchstabe e und Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende gesetzvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG) vom 1. März 2002, geändert durch das Kirchengesetz vom 11. Januar 2003 (KABl. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt nicht, wenn ein Beschäftigungsverhältnis im eingeschränkten Dienst wahrgenommen wird.“
2. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

Artikel 2

Die gesetzvertretende Verordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. September 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

**Verordnung
zur Änderung
der Verordnung über den
Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung
und Eingruppierung von Angestellten**

Vom 9. September 2005

§ 1

Die Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Angestellten vom 3. September 1992 (KABl. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2004 (KABl. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird nach der Angabe „KR VIII BAT-KF und höher“ die Angabe „oder S 4 und höher“ eingefügt.
2. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „oder nach Anmerkung 1 des S-Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF (SVGP.BAT-KF)“ angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

**Änderung des Dienstrechts der kirchlichen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

616152

Az. 12-1:010504

Düsseldorf, 20. September 2005

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Arbeitsrechtsregelung
über vorübergehende Abweichungen von
kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen
in dem Viktoriastift Bad Kreuznach**

Vom 31. August 2005

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Viktoriastift Bad Kreuznach durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. September 2005 bis zum 31. Dezember 2005

eine Zuwendung in Höhe von 16,6 v.H. der sich nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 ergebenden Beträge gezahlt wird.

Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung wird die Mitarbeitervertretung für

die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung regelmäßig, vierteljährlich über den Stand und die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation informieren und mit ihr gemeinsam über die Überwindung des Verlustes und die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation sprechen und beraten.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu der in § 1 genannten Maßnahme führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) in der Zeit vom 1. September 2005 bis zum 31. August 2006 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab,
 - b) etwaige durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellte Mehrerlöse, welche das Viktoriastift Bad Kreuznach im Kalenderjahr 2005 erwirtschaftet, sofern sie nicht für die Sicherung der Arbeitsplätze sowie dringende betriebliche Investitionen benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 2006 auszahlten.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren befristetes Arbeitsverhältnis in Folge der Befristung während der Laufzeit endet, fallen nicht unter diese Arbeitsrechtsregelung, es sei denn, der Arbeitgeber bietet die Entfristung des Arbeitsverhältnisses an, unabhängig von der Annahme oder Ablehnung des Angebotes.

§ 4

Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Dienststellenleitung entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) betriebsbedingt kündigt, ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder wenn Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszahlten.

§ 5

Laufzeit

- (1) Die Laufzeit geht vom 1. September 2005 bis zum 31. August 2006.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, den 31. August 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Diakonisches Werk Wittgenstein gGmbH in Bad Berleburg

Vom 31. August 2005

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze und Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonisches Werk Wittgenstein gGmbH in Bad Berleburg durch Dienstvereinbarung nach § 36 MVG bestimmt werden, dass in den Jahren 2005 und 2006

1. keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte und nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter gezahlt wird sowie
2. für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Änderung der Bezüge auf 40 Stunden erhöht wird. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis.

(2) Die Dienstvereinbarung gilt nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen worden ist. Sie gilt auch nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vor Abschluss der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation darlegt und eingehend erklärt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung hat unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung umgehend ein Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage zu entwickeln.

(3) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung bilden für die Dauer der Laufzeit einen gemeinsamen Ausschuss, in dem monatlich das Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage und seine Umsetzung beraten wird, in dem insbesondere die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabe-situation erörtert wird und in dem während der Laufzeit geprüft wird, ob die Senkung der Personalkosten in der vereinbarten Höhe notwendig ist. Die Dienststellenleitung stimmt in dem Ausschuss erforderliche Investitionen mit der Mitarbeitervertretung ab.

(4) Etwaige Mehrerlöse, welche die Diakonisches Werk Wittgenstein gGmbH erwirtschaftet, sollen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Folgejahr maximal in Höhe

von 50 v.H. der sich aus den jeweiligen Ordnungen für die Zuwendung ergebenden Beträge ausgezahlt werden. Ob solche vorhanden sind, wird unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung gemeinsam von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres festgestellt.

(5) Die Mitglieder der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung des Ausschusses sind berechtigt, zu den Sitzungen sachkundige Personen gem. § 25 MVG hinzuziehen.

(6) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. März 2007 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen.

(7) Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis durch eine nach dem 31. März 2007 ausgesprochene betriebsbedingte Kündigung in der Zeit bis einschließlich 30. Juni 2007 endet, erhalten die für das Jahr 2006 einbehaltenen Bezügebestandteile nachgezahlt.

§ 3 Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind berechtigt, die Dienstvereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung entgegen § 2 Abs. 6 Nr. 2 betriebsbedingt kündigt oder ein Betriebsübergang gem. § 613a BGB erfolgt. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen. Die Arbeitszeitstunden, die auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 2 über die nach Tarifregelung festgelegte regelmäßige wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit hinausgehen, gelten in diesem Fall als Mehrarbeit im Sinne der Beschäftigungssicherungsordnung.

§ 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. September 2005 bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, den 31. August 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Jugendhilfe Schweicheln in Hiddenhausen

Vom 31. August 2005

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung Ev. Jugend-

hilfe Schweicheln des Diakonieverbundes Schweicheln in Hiddenhausen gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. September 2005 bis zum 31. Dezember 2005 die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 um 55 v.H. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I – III BAT-KF, um 40 v.H. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen IV a – V c BAT-KF, um 25 v.H. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI b – X BAT-KF sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 um 25 v.H. abgesenkt gezahlt wird.

(2) Die Regelung gilt nicht für die Beschäftigten der BA – Gruppen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befindlichen Mitarbeitenden und die Auszubildenden. Sie gilt ferner nicht für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis auf Grund einer vor In-Kraft-Treten dieser Arbeitsrechtsregelung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung während der Laufzeit endet.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 Abs. 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unternehmung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung wird die Mitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung monatlich über den Stand und die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation informieren und mit ihr gemeinsam über die Überwindung des Verlustes und die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation sprechen und beraten. Dazu gehört insbesondere die Umsetzung des Sanierungskonzeptes, welches spätestens bis zum 31. Dezember 2005 vorzulegen ist.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) während der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen. Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn sie im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung sind die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung.

Bei betriebsbedingten Kündigungen sind den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die nach § 1 Abs. 1 entfallenen Leistungen beim Ausscheiden auszuzahlen;

- b) etwaige durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellte Mehrerlöse, welche die Ev. Jugendhilfe Schweicheln im Kalenderjahr 2005 erwirtschaftet, sind, sofern sie nicht für die Sicherung der Arbeitsplätze sowie dringende betriebliche Investitionen benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 2006 auszuzahlen.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren befristetes Arbeitsverhältnis in Folge der Befristung während der Laufzeit endet, fallen nicht unter diese Arbeitsrechtsregelung, es sei denn, der Arbeitgeber bietet die Entfristung des Arbeitsverhältnisses an, unabhängig von der Annahme oder Ablehnung des Angebotes.

§ 4

Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Dienststellenleitung entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) betriebsbedingt kündigt, ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder wenn Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 5

Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. September 2005 bis zum 31. August 2006.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, den 31. August 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2006

Haushaltsrichtlinien gemäß § 82 Abs. 1
der Verwaltungsordnung

614423

Az. 98-0:0002

Düsseldorf, 12. September 2005

1. Kirchensteuerschätzung 2005 und 2006

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2006 bitten wir, insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

a) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2005

- Die Schätzung im Herbst 2004 hatte das für das Jahr 2005 beschlossene In-Kraft-Treten der 3. Stufe der Steuerreform zu berücksichtigen. Die Auswirkungen nur der Tarifänderung in der Einkommensteuer war mit einem Minus in Höhe von 2,5 v.H. gegenüber dem Jahr 2004 berechnet worden. Auswirkungen auf die Höhe der Kirchensteuer auf Grund einer konjunkturellen Veränderung waren nicht erwartet worden. So wurde für das Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern die Veränderung insgesamt mit –2,5 v.H.

gegenüber dem geschätzten Aufkommen für 2004 festgelegt. Im Ergebnis errechnete sich damit ein Brutto-Kirchensteueraufkommen in Höhe von 659,9 Mio. Euro.

Unter Berücksichtigung der Zahlungen im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren ergab sich ein Verteilungsbetrag von 483,3 Mio. Euro.

- Bei der Korrektur der Schätzung für 2005 ist nunmehr von folgenden Daten auszugehen:

Bis einschließlich Juli 2005 liegt das Kirchenlohnsteueraufkommen bei –3,97 v.H., das Kircheneinkommensteueraufkommen bei +2,23 v.H. unter bzw. über dem Aufkommen von 2004. Insgesamt ergibt sich daraus ein Aufkommen, das 3,3 v.H. unter dem Aufkommen von 2004 liegt. Da die Schätzung für 2004 jedoch die 3. Stufe der Steuerreform bereits vorweg berücksichtigt hatte, musste das Ist-Aufkommen entsprechend höher liegen.

So entspricht dann auch das Ist-Aufkommen für 2005 bis einschließlich Juli 2005 weitgehend der Planung. Während das Juni-Aufkommen um 0,57 v.H. über der Schätzung liegt, unterschreitet das Juli-Aufkommen die Schätzung um –0,97 v.H. Da gewisse Monatschwankungen im Aufkommen durchaus möglich sind, wird weiterhin für das Jahr 2005 von dem geschätzten Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern in Höhe von 659,9 Mio. Euro ausgegangen.

- Bei der Schätzung des Verteilungsbetrages war im Jahr 2004 nicht absehbar, mit welchen finanziellen Folgen sich die Abrechnung im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren für das Jahr 2000 auswirken würde. So blieb diese Abrechnung bei der Schätzung des Verteilungsbetrages unberücksichtigt. Die Schätzung übernahm deshalb den Betrag in Höhe von 151,7 Mio. Euro, der im Jahr 2004 zu zahlen war, als Berechnungsgrundlage für den Verteilungsbetrag. Damit errechnete sich ein Verteilungsbetrag für das Jahr 2005 von 483,3 Mio. Euro.

Die im Frühjahr 2005 erfolgte Abrechnung des Jahres 2000 führte dann aber zu einer Rückzahlung aus dem Bereich der EKD in Höhe von ca. 9,8 Mio. Euro und einer Anpassung der Vorauszahlung für das Jahr 2005, die um ca. 7,8 Mio. Euro unter dem Planansatz lag. Darüber hinaus wurden Rückstellungen, die für die Abrechnung des Jahres 2000 gebildet worden waren, in einer Höhe von ca. 5,4 Mio. Euro aufgelöst und dem Verteilungsbetrag zugeführt, so dass sich die Zahlungsverpflichtungen im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren auf ca. 128,7 Mio. Euro verringern werden.

Damit ist mit einem Verteilungsbetrag für das Jahr 2005 zu rechnen, der mit knapp 506,4 Mio. Euro um 23 Mio. Euro über der Schätzung und mit ca. 6,7 Mio. Euro über dem Aufkommen des Jahres 2004 liegen dürfte.

b) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2006

- Für das Jahr 2006 wird weiterhin davon ausgegangen, dass eine wirtschaftliche Erholung nicht in dem Umfang erfolgen wird, dass mit einem signifikanten Zuwachs von Arbeitsplätzen zu rechnen ist. Darüber hinaus ist für das Jahr 2006 nicht mit einer Steuerreform zu rechnen, die Auswirkungen auf den Bereich der Einkommen- und damit auch der Kirchensteuer

haben wird. Lohnabschlüsse, die deutlich über den derzeitigen Vergütungen liegen, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Gegebenenfalls hieraus zu erwartende geringe Mehreinnahmen dürften darüber hinaus durch die demographische Veränderung in der Kirchenmitgliedschaft reduziert werden.

Insgesamt wird deshalb das Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern in derselben Höhe wie 2005 mit 659,9 Mio. Euro geschätzt.

2. Für die Berechnung des Verteilungsbetrages sind zunächst die Verwaltungskosten der Finanzämter und die Erstattungen aus Rechtsgründen in einer Gesamthöhe von 25,2 Mio. Euro abzusetzen. Darüber hinaus wird die Abrechnung des Jahres 2001 im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren, die weitgehend noch in 2005 erfolgt, aber erst im Frühjahr 2006 kassenwirksam werden. Dabei gehen die Hochrechnungen davon aus, dass diese Abrechnung nochmals zu mit dem Jahr 2000 vergleichbaren Ergebnissen führen wird.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass wegen der bereits im Jahr 2005 abgesenkten Vorauszahlungsbeträge eine Erstattung zuviel gezahlter Vorauszahlungsbeträge nicht zu erwarten ist, weil für die Berechnung der Abschlagszahlungen für das Jahr 2006 bereits die korrigierten Zahlen zugrunde gelegt wurden.

Unberücksichtigt bleibt bei den Berechnungen die Abrechnung des Jahres 2002, die, so sind jedenfalls die Planungen, auch kassenwirksam noch in 2006 werden soll. Hier liegen aber noch keine Hochrechnungen vor, so dass auf Aussagen zu möglichen Zahlungsverpflichtungen verzichtet werden muss.

Insgesamt wird deshalb für das Jahr 2006 mit einem zu zahlenden Betrag in Höhe von 134,0 Mio. Euro gerechnet, so dass sich ein Verteilungsbetrag ergibt, der mit ca. 500,6 Mio. Euro im Bereich des Aufkommens des Jahres 2004 (499,7 Mio. Euro) und um ca. 5,8 Mio. Euro unter der korrigierten Schätzung für das Jahr 2005 liegt.

2. Umlage und Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2006

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 2005, mit Beschluss vom 1. September 2005 und die Kirchenleitung mit Beschluss vom 9. September 2005 die für das Haushaltsjahr 2006 geltenden Umlage und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

Im Haushaltsjahr 2006 werden die Umlagen für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und die Finanzausgleichszahlungen wie folgt festgesetzt:

- Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von

a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben	=	7,43 %
b) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben	=	1,62 %
c) befristete Innerrheinische Ausgaben	=	0,44 %
insgesamt	=	9,49 %

 vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.
- Nach § 10 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage zur Finanzierung des Finanzaus-

gleichs in Höhe von 74,70 % des Betrages erhoben, der den Durchschnittsbetrag am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz) je Gemeindeglied im Kirchenkreis übersteigt.

- Nach § 9 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Mindestbetrag je Gemeindeglied im Kirchenkreis auf 94,69 % vom Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz) festgesetzt.

Zu den **Außerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben** gehören:

- EKD-Finanzausgleich,
- Allgemeine EKD-Umlage,
- Umlage für das Diakonische Werk der EKD,
- Umlage für die Ostpfarrerversorgung,
- UEK-Umlage.

Zu den **Innerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben**, die anstelle von Zahlungen durch die einzelnen Kirchengemeinden durch die Landeskirche abgewickelt werden, gehören:

- Beitrag für das Diakonische Werk der EKIR,
- Beitrag für die Vereinte Evangelische Mission,
- Kosten des Zentralen Meldewesens,
- Kosten der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle (bis 2005: Kirchgeldtelefon),
- Kosten von Wartestandsbeamtinnen/-beamten,
- Kosten des Koordinators und der Ortskräfte für Arbeitssicherheit,
- Beiträge zur Verwaltungsberufsgenossenschaft und Künstlersozialversicherung,
- Pauschale Arbeitsmedizinische Betreuung,
- Beiträge zur Vermögens- und Vertrauensschadenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Dienstreisekaskoversicherung,
- Erstattung von Kirchensteuern an die Herrnhuter Brüdergemeinde.

Zu den **befristeten Innerrheinischen Ausgaben** gehören:

- Aufbringung der Mittel für den im Jahre 2007 im Rheinland stattfindenden Kirchentag (in den Jahren 2002 bis 2007),
- Finanzierung des Schulzentrums Hilden gemäß Beschluss 15 der Landessynode 2001 (in den Jahren 2002 bis 2007).

Ab dem Haushaltsjahr 1998 richtet sich der Finanzausgleich nach dem tatsächlichen Ist-Aufkommen je Gemeindeglied in der Landeskirche. Feste Beträge, ab denen Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist bzw. auf die die Kirchenkreise aufgestockt werden, gibt es nicht mehr. Nach der Hochrechnung, die dem Erweiterten Finanzausschuss vorgelegen hat, liegt der Durchschnitts-Pro-Kopf-Betrag, ab dem die Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist, bei 136,21 Euro; der Pro-Kopf-Betrag für die empfangenden Kirchenkreise liegt bei 128,97 Euro.

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben beträgt gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 10,25 %.

3. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2006

- Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 85.573,06 Euro.
- Nach § 7 Abs. 8 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 5,96 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs.

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahre 2006 je Pfarrstelle:

– Nordrhein-Westfalen	= 1.357,71 €
– Rheinland-Pfalz	= 23.371,15 €
– Hessen	= 20.013,04 €

4. Personalkosten

Bei der Haushaltsplangestaltung empfehlen wir, für das Jahr 2006 keine Erhöhungen der Besoldung, Vergütung und Löhne einzuplanen.

Der Versorgungskassenbeitrag für Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen beträgt ab 1. Januar 2006 = 42 %. Für nach dem 1. Januar 2004 aufgehobene Stellen, aus denen der Stelleninhaber nach dem 31. Dezember 2003 in den Ruhestand getreten ist, muss ein verminderter Versorgungskassenbeitrag in Höhe der Hälfte des vollen Versorgungskassenbeitrages gezahlt werden. Dieser verminderte Versorgungskassenbeitrag beträgt im Jahre 2006 = 21 %.

Daneben ist pro aktive Stelle ein Beitrag von 8 % der Bemessungsgrundlage für den Versorgungskassenbeitrag für die Krankheitsbeihilfen der Ruheständler einzuplanen. Dieser Beitrag wird von der Versorgungskasse zusammen mit dem Stellenbeitrag in einer Summe = 50 % eingezogen.

5. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushaltspläne 2006 entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

6. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind eventuelle Überschüsse des Haushaltsjahres 2005 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung einer ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalausgabenrücklage anzusammeln.

Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 80 VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Kapitalvermögen in der Form von wertbeständigem Ertragsvermögen (z.B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen in deckungsstockfähigen Fonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 11. Juni 1999 (KABI. S. 214).

Zum Erwerb von Oikokreditanteilen verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 19. Juni 2000 (KABI. S. 169).

Bezüglich der Anlage von Kapitalien und Rücklagen in Nachhaltigkeitsfonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 2. Oktober 2001 (KABI. S. 312).

7. Schuldendienst

Die Belastung der Haushalte durch den Schuldendienst darf 7,5 % der Einnahmen aus Kirchensteuern und aus Grundvermögen nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Kirchensteuerentwicklung der vergangenen Jahre und der zu erwartenden Mindereinnahmen durch die beschlossenen und geplanten Steuerreformen wird dringend empfohlen, die Belastung des Haushaltes mit dem Schuldendienst möglichst gering zu halten. Auf unsere Rundverfügung vom 18. Juli 1974 Nr. 19231 Az. 12-2-5 (KABI. S. 171) weisen wir hin.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung eventuell ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im Allgemeinen sollte zuerst bei der KD-Bank eG Duisburg angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die Gemeinden bietet.

Bezüglich der Verzinsung von Inneren Darlehen gemäß § 59 der Verwaltungsordnung der Gemeinden, Kirchenkreise und Verbände hat das Landeskirchenamt am 2. Mai 2000 unter Aufhebung des Beschlusses vom 11. August 1987 Folgendes festgelegt:

„Für die Verzinsung „Innerer Anleihen“¹⁾ sind in der Regel die Zinsen anzusetzen, die auch für Kapitalmarktdarlehen zu zahlen sind; mindestens jedoch sind die Zinsen für langfristige Anlagen anzusetzen.“

1) Nach der neuen Verwaltungsordnung = Innere Darlehen

8. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Rücklagenbildung und zur Schuldentilgung bitten wir die Gemeinden, sofern die finanziellen Mittel ausreichen, die Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes vordringlich in Angriff zu nehmen. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 43 Abs. 2 Buchstabe i) VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der KSV die Dringlichkeit eines Neubaufvorhabens für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muss.

9. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, dass alle Einnahmemöglichkeiten (z.B. Mieten, Pachten, Erbbauzins, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z.B. die örtlichen Mietwertspiegel Orientierungshilfen.

10. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen. Mit der Neuregelung der Umlagen und des Finanzausgleichs sowie der Erhebung der Pfarrbesoldungskosten entfällt ab dem Haushaltsjahr 1996 die Abführung der Pfarrstelleneinkünfte an die Landeskirche. Pfarrstelleneinkünfte bis Haushaltsjahr 1995 müssen, sofern noch nicht geschehen, mit der Landeskirche abgerechnet werden.

Verstärkt ist darauf zu achten, dass das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der KD-Bank eG Duisburg hin.

11. Kirchlicher Entwicklungsdienst

Die Landessynode hat am 11. Januar 1993 hierzu folgenden Beschluss gefasst:

Von den Gemeinden bzw. Gemeinde- und Gesamtverbänden ist ab 1993 ein Betrag für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Höhe von mindestens 1 % des Kirchensteueraufkommens zu leisten. Dieser Betrag ist in der bisherigen Form anzumelden und an ein Sonderkonto für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in monatlichen Teilbeträgen abzuführen. Die Landessynode erwartet, dass darüber hinaus aus eigener Initiative Beiträge für Missionsarbeit und/oder Entwicklungshilfe geleistet werden. Insgesamt sollen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst mindestens 2 % des Kirchensteueraufkommens aufgebracht werden.

12. Finanzplanung

Nach § 67 der Verwaltungsordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Wir bitten deshalb, verstärkt das Instrument des Finanzplans zu nutzen, der eine Finanzplanung für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren umfassen sollte.

Auf unsere Rundverfügung vom 17. Juni 1997, Nr. 17334 Az. VI/14-8-1, weisen wir noch einmal besonders hin.

13. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne sind entsprechend § 82 Abs. 5 der Verwaltungsordnung vor Beginn des Haushaltsjahres dem Kreissynodalrechnungsausschuss vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

Merkblatt Kollekten

Az. 26-00

Düsseldorf, 6. September 2005

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 30. August 2005 ein neues „Merkblatt Kollekten“ beschlossen, welches das „Merkblatt Kollekten“ vom 11. Oktober 1982 (KABI. S. 223) ersetzt.

Nachstehend geben wir es bekannt.

Das Landeskirchenamt

Merkblatt Kollekten

Vom 30. August 2005

Kirchengemeinden sind verpflichtet, in allen Gottesdiensten und bei jeder gottesdienstlichen Versammlung die Kollekte als kirchliches Opfer zu sammeln. Sie ist ein wesentliches Element der gottesdienstlichen Handlung. Sie dient als wichtige Einnahmemöglichkeit für die Kirchengemeinde. Nachfolgend wird auf die Rechtsgrundlagen, den Ablauf bei der Weiterleitung der Kollekten, die Verwendung sowie die Möglichkeit der Einführung so genannter „Kollektenbons“ eingegangen.

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Kirchenordnung

Artikel 71, Satz 2

Sie (die Gemeinde) hört auf Gottes Wort, feiert die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer.

1.2 Lebensordnungsgesetz

§ 6

(1) In den Gemeindegottesdiensten ist an den Sonntagen und kirchlichen Feiertagen neben dem Opfer für die Diakonie (Klingelbeutel) die von der Landessynode aus geschriebene Ausgangskollekte einzusammeln.

(2) Durch den Kollektenplan wird festgelegt, welchen Zwecken die Kollekte dienen kann oder wer darüber entscheidet. Über die Kollekten, deren Zweckbestimmung der Gemeinde freigestellt ist, und über den Klingelbeutel entscheidet im Vorhinein das Presbyterium.

(3) Die Kollekten sind unter Angabe der Zweckbestimmung und des Ergebnisses abzukündigen.

(4) Das Presbyterium hat dafür zu sorgen, dass die Kollekte eingesammelt sowie ordnungsgemäß verwaltet und ungeschmälert abgeliefert wird.

1.3 Verwaltungsordnung

§ 54

(1) Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört das kirchliche Opfer (Kollekte).

(2) Die Kollekte an Sonn- und Feiertagen ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche und der Kollektenaus schreibung der Kreissynode abzukündigen und einzusammeln. Bei einer Abweichung vom Kollektenplan, die das Presbyterium nur aus besonderen Gründen für den

Einzelfall beschließen kann, ist die planmäßige Kollekte am nächsten Sonntag, an dem eine Kollekte für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck vorgesehen ist, einzusammeln. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig.

(3) Über Kollekten an den Sonn- und Feiertagen, für die nach dem Kollektenplan der Landeskirche keine Zweckbestimmung vorgesehen ist, sowie über die Zweckbestimmung der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten, Bibelstunden und bei Amtshandlungen beschließt das Presbyterium.

(4) Neben der Kollekte ist in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesondert zu sammeln.

(5) Die Kollekten sind sofort nach dem Gottesdienst von zwei Mitgliedern oder Beauftragten des Presbyteriums zu zählen. Das Ergebnis ist in das Kollektenbuch einzutragen und von den Zählerinnen und Zählern zu bescheinigen. Die Kollekten sind unverzüglich der Kassenverwaltung zuzuführen und von dieser ungekürzt an die berechnete Stelle weiterzuleiten.

(6) Die ausgeschriebenen Kollekten sind für jeden Kalendermonat gesammelt und unter Angabe der Zweckbestimmung an den Kirchenkreis bis zum 10. des folgenden Monats abzuführen. Der Kirchenkreis leitet den Gesamtertrag bis zum 25. des Monats an die Landeskirche weiter.

2. Sammlung und Weiterleitung der Kollekten

2.1 Die Kollekte wird in **allen** Gemeindegottesdiensten (Früh-, Haupt- und Spätgottesdiensten an Sonn- und Festtagen) **aller** Kirchen gesammelt. Die im Kollektenplan ausgeschriebene Kollekte (landeskirchliche Kollekte) ist in der Regel am Kirchengang einzusammeln.

2.2 Die landeskirchliche Kollekte muss voll dem Kollektenplan entsprechend abgeführt werden.

2.3 Neben der im Kollektenplan ausgeschriebenen Kollekte wird für andere diakonische Zwecke gesammelt. Doch ist sowohl die Abkündigung dieser Kollekte als auch die Sammlung getrennt durchzuführen. Die Sammlung der Diakoniekollekte kann durch Klingelbeutel oder Opferstöcke erfolgen. Die Diakoniekollekte darf nur für diakonische Zwecke gesammelt werden, also z. B. nicht für die Bauunterhaltung der Kirche. Der Verwendungszweck ist nicht auf die Kirchengemeinde beschränkt. Es kann auch eine Partnergemeinde aus diesen Mitteln bedacht werden.

2.4 „Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck“ kann an den dafür im Kollektenplan vorgesehenen Sonntagen oder Feiertagen sowie in Wochengottesdiensten, Bibelstunden, bei Amtshandlungen oder anderen Gemeindeveranstaltungen gesammelt werden. Über die Verwendung dieser Kollekten ist ein Beschluss zu fassen (§ 54 Abs. 3 der Verwaltungsordnung).

2.5 Es ist notwendig, dass die landeskirchlichen und kreiskirchlichen Kollekten zum 10. des folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abgeführt werden. Einzelne säumige Gemeinden können die Weiterleitung einer ganzen Kollekte aufhalten und den Empfänger dadurch schädigen.

2.6 Jedes Presbyterium führt an allen Predigtstätten ein **Kollekten- und Opferbuch** (kostenlos beim Landeskirchenamt erhältlich). Die Kollekte des Gottesdienstes muss von

mindestens zwei Personen gezählt, der Ertrag in das Kollekten- und Opferbuch eingetragen und mit zwei Unterschriften bestätigt werden.

2.7 Zur Information und Anregung für die Abkündigung der Kollekten wird das **Kollektenempfehlungsheft** herausgegeben, das kostenlos beim Landeskirchenamt angefordert werden kann.

Die Empfehlungstexte sollen nicht vorgelesen werden. Die Kollektenzwecke sollen mit eigenen Worten der Gemeinde nahegebracht werden.

2.8 Bei der Abkündigung soll der Gemeinde der Ertrag der Kollekte des Vorsonntags bekannt gegeben werden.

3. Verwaltung der Kollekten

3.1 Im Dezember jeden Jahres erhalten die Kirchenkreise zur Weiterleitung an die für die Abrechnung der Kollekten zuständige kreiskirchliche Stelle die Kollektenmeldungen für das nächste Kollektenjahr (Dezember bis November) als E-Mail. In diese Vorlage sind **alle** zur Weiterleitung bestimmten Kollekten aus dem Bereich des Kirchenkreises (landeskirchliche Pflichtkollekten, Wahlkollekten, Nachträge früherer Kollekten usw.) einzutragen.

3.2 Spenden, Diakoniekollekten und Erträge der Kollekten für einen vom Presbyterium oder einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck müssen von der Gemeinde oder dem Kirchenkreis direkt dem endgültigen Empfänger zugeleitet werden.

3.3 Die Meldung muss dem Betrag der Überweisung entsprechen. Meldung und Überweisung müssen vom Kirchenkreis bis zum 25. des auf die Kollekte folgenden Monats an die Landeskirche gegeben werden.

4. Kollektenbons

4.1 Zulässig ist die Ausgabe von so genannten „Kollektenbons“, wenn den steuerrechtlich notwendigen Vorgaben durch ein entsprechendes Verfahren Rechnung getragen wird.

Folgendes wird empfohlen: Gemeindeglieder erwerben (im Gemeindeamt) Bons im Wert von 5 Euro, 10 Euro, 20 Euro usw. Der Spender erhält eine Gebrauchsanweisung. Er wird darauf hingewiesen, dass der Kollektenbon nur ein Jahr Gültigkeit hat, da die Spende aus steuerrechtlichen Gründen zeitnah – innerhalb eines Jahres – verwendet werden muss. Der Kollektenbon wird entsprechend gekennzeichnet.

Über den Gesamtbetrag der erworbenen Bons wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt. Das Gemeindeglied entscheidet, wann und wie viele der Kollektenbons es in eine Kollekte in einem Gottesdienst gibt. Das Gemeindeamt schreibt nach Abgabe des Bons die (vorher ja bereits eingenommenen) entsprechenden Mittel dem Kollektenzweck gut. Nicht eingelöste Bons verfallen am Jahresende zugunsten eines zuvor bestimmten gemeindlichen Zweckes.

4.2 Vor Einführung von Kollektenbons ist zu bedenken, dass Druck, Werbung, organisatorischer und buchungsmäßiger Aufwand zusätzliche Mittel erfordern.

4.3 Anstelle von Kollektenbons könnten auch Briefumschläge verteilt werden, die aufgedruckt die Bitte um eine Spendenbescheinigung erhalten. Dann ist allerdings zu ergänzen, ab welcher Spende eine Bescheinigung erteilt wird, um den Arbeitsaufwand gering zu halten. Der Briefumschlag kann dann versehen mit Name (des Steuerpflichtigen), Anschrift und Zweck mit der entsprechenden Min-

destsumme in die Kollekte gegeben werden. Zusätzlich kann die Bankverbindung der Kirchengemeinde angegeben werden, um auch Spendenüberweisungen leichter zu ermöglichen.

Neufassung der Satzung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesverband Rheinland –

Az. 47-51-4:0009

Düsseldorf, 30. August 2005

Die Mitgliederversammlung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesverband Rheinland – hat eine Änderung der Rechtsform und damit eine Neufassung der Satzung beschlossen. Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesverband Rheinland – wird als „eingetragener Verein“ weitergeführt. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf ist erfolgt.

Wir machen den Text der Satzung des Vereins der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesverband Rheinland – nachstehend bekannt. Diese neue Satzung tritt mit Datum vom 5. Juli 2005 an die Stelle der bisher geltenden Satzung in der geänderten Fassung vom 15. November 2002.

Das Landeskirchenamt

Satzung des Vereins Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesverband Rheinland –

mit dem Sitz in Düsseldorf

Vom 5. Juli 2005

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen
Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
– Landesverband Rheinland –
– nachstehend kurz „Landesverband“ genannt – mit dem Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Landesverbandes ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

1. Zweck des Landesverbandes ist auf der Grundlage des Evangeliums die gemeinsame Beratung und Vertretung ethischer, pädagogischer, sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Fragen der Familienpolitik, die Förderung der Familienbildung, der Familienberatung und der Familien-

erholung im Land Nordrhein-Westfalen. Er will dadurch auf den vorgenannten Gebieten im Sinne der Sozialethik der Evangelischen Kirche mit Wort und Tat einen Beitrag für eine gerechte und menschliche Sozialordnung leisten.

2. Die Bildung des Landesverbandes dient der ständigen Information und Absprache der Mitglieder untereinander, der Koordination ihrer Tätigkeiten sowie der Erarbeitung von gemeinsamen Stellungnahmen zu aktuellen Fragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Landesverband verfolgt in Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Landesverband ist selbstlos tätig und erfüllt nicht „eigenwirtschaftliche Zwecke“. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuweisungen aus Mitteln des Landesverbandes. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem in § 2 formulierten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Landesverbandes haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf etwa vorhandenes Vermögen.

§ 4

Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

1. Der Landesverband ist Mitglied der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen auf Bundesebene.
2. Entsprechend § 11 der Satzung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen auf Bundesebene entsendet der Landesverband sachkundige Vertreterinnen/Vertreter für die Arbeitsbereiche Familienpolitik, Familienerholung, Familienbildung/Familienberatung und Familie/Schule in die Mitgliederversammlung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen auf Bundesebene. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Landesverband ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Vertretung in den Landesarbeitsgemeinschaften Rheinland-Pfalz und Saarland kann durch die Regionalverbände Rheinland-Süd bzw. Saarland erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Landesverband ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.
5. Der Landesverband kann die Mitgliedschaft zu anderen Einrichtungen, Werken und Verbänden eingehen, soweit deren Arbeit für die gemäß § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben von Bedeutung ist. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesverbandes können sein:
 - a) Evangelische Kirche im Rheinland,
 - b) evangelische Verbände, Werke und Einrichtungen, die sich mit Familienfragen in Nordrhein-Westfalen befassen und deren Wirkungskreis im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland liegt,
 - c) Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland in Nordrhein-Westfalen,

- d) berufene Mitglieder,
 - e) Der Mitgliederversammlung können auch Mitglieder angehören, die einem Bekenntnis der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
2. Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 b und c ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
 3. Die Mitglieder nach Abs. 1 d werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Ihr Anteil darf ein Viertel der Mitglieder nach Abs. 1 b und c nicht übersteigen. Die Berufung erfolgt jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten Vorstandswahl. Eine erneute Berufung ist möglich.
 4. Die Mitglieder können ihren Austritt aus dem Landesverband mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben.
 5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
 6. Verbände, Werke und Einrichtungen im Sinne von Abs. 1 b, die außerhalb von Nordrhein-Westfalen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind, sowie Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland außerhalb von Nordrhein-Westfalen können an den Sitzungen des Landesverbandes als Gäste teilnehmen.
 7. Es ist kein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 b und c benennen zur Vertretung in der Mitgliederversammlung eine Vertreterin/einen Vertreter und für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gemäß § 8. Sie legt das Arbeitsprogramm fest, nimmt den Jahresbericht und den Kassenprüfungsbericht zur Kenntnis und beschließt über den Haushaltsplan und über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von einem Drittel ihrer Mitglieder.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
7. Beschlüsse, die die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung zum Gegenstand haben, sind nur dann wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Landesverbandes an der Abstimmung teilnehmen und drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. In einem solchen

Falle ist zusätzlich in der Einladung auf die beabsichtigte Änderung unter Mitteilung des wesentlichen Inhaltes ausdrücklich hinzuweisen.

Satzungsänderungen, welche den Zweck des Landesverbandes oder die Zuordnung zur Kirche verändern, sind nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Landesverbandes an der Abstimmung teilnehmen und drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

8. Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 7 Abs. 7 nicht erreicht, so ist mit gleicher Tagesordnung binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche bei Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder endgültig entscheidet.
Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil. Sie/Er ist gemäß Absatz 4 Satz 2 einzuladen.
11. Der Vorstand kann Sachverständige einladen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) zwei Beisitzerinnen/Beisitzern,
 - d) den für die EAF zuständigen Dezernentinnen/Dezernenten des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland, von denen nur eine bzw. einer Stimmrecht hat; sie sind geborene Mitglieder des Vorstandes.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
Scheidet während der Amtszeit des Vorstandes ein Vorstandsmitglied aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung unverzüglich eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie leitende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil. Sie/Er ist gemäß Absatz 4 Satz 2 einzuladen.
6. Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) ordnungsmäßige Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,

- c) Erstellung des Haushaltsplanes,
 - d) Einstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und einer der beiden Stellvertreterinnen/einem der beiden Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vertretungsberechtigung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt den Landesverband nach außen.
2. Vertretungsberechtigt sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Landesverbandes als gemeinsame Aufgabe. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 10

Ausschussarbeit

Der Landesverband beteiligt sich an der Ausschussarbeit der auf Bundes- und Landesebene gebildeten Ausschüsse. Diese Arbeit soll unter größtmöglicher Beteiligung der Mitglieder wahrgenommen werden.

Der Vorstand hat für die regelmäßige Wahrnehmung und Koordinierung der Arbeit zu sorgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Haftung des Vereins

Das Vereinsvermögen haftet für alle Verpflichtungen des Vereins.

§ 12

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Diese haben mindestens einmal im Jahr die entsprechenden Prüfungen der Kasse und der Jahresrechnung vorzunehmen. Der Mitgliederversammlung ist jährlich zu berichten.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Landesverband bekleiden.

§ 13

Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Der Beschluss ist wirksam, soweit drei Viertel der Mitglieder des Landesverbandes zustimmen. § 7 Absatz 7 gilt entsprechend. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
2. Bei der Auflösung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für Familienarbeit zu verwenden hat.

Satzung der Stiftung Evangelisches Alten- und Pflegeheim Gemünd

Präambel

Nach langer Planung hat die Evangelische Kirchengemeinde Gemünd (Eifel) mit der Unterstützung der Nachbargemeinden Schleiden und Hellenthal ein Alten- und Pflegeheim errichtet, das am 1. September 1972 eröffnet wurde. Die Verantwortung für den Betrieb des Altenheims lag beim Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünd. Im September 1981 wurde ein neuer Gebäudeteil seiner Bestimmung übergeben. 1982 einigten sich die Kirchengemeinden Gemünd, Schleiden und Hellenthal, das Alten- und Pflegeheim in die Trägerschaft einer selbstständigen kirchlichen Stiftung zu überführen. Die zu diesem Zwecke im Jahre 1986 beschlossene Satzung wird nunmehr im Jahre 2005 den inzwischen eingetretenen Veränderungen angepasst.

§ 1

Name, Sitz

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Gemünd, Schleiden und Hellenthal haben das „Evangelische Alten- und Pflegeheim Gemünd“ als selbstständige Stiftung errichtet.

(2) Das Evangelische Alten- und Pflegeheim ist eine kirchliche Stiftung und unterliegt der Stiftungsaufsicht des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schleiden-Gemünd.

§ 2

Zweck und Aufgabe

(1) Die Stiftung betätigt sich durch die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe, z.B. eines Alten- und Pflegeheims, stationärer Pflege, betreuten Wohnens, ambulanter und hauswirtschaftlicher Dienste. Sie sieht ihre Aufgabe in der fachgerechten Beratung, Betreuung und Pflege alter und hilfsbedürftiger Menschen. Sie wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche tätig.

(2) Diese Dienste und Einrichtungen stehen allen hilfsbedürftigen Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben offen.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus folgenden Werten:

- a) Grundstücke mit aufstehendem Gebäude im Grundbuch Gemünd Gemarkung Gemünd:
 - Flur 3 Flurstück 267 = 118,29 a und
 - Flur 3 Flurstück 389 = 65,39 a von der Kirchengemeinde Gemünd.
- b) 51.129,19 Euro Grundausstattung als Betriebskapital von den Kirchengemeinden Hellenthal und Schleiden.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Liturgischer Kirchenkalender

2005/2006

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7 – 9, 40476 Düsseldorf,
in Zusammenarbeit mit der
Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst, Missionsstraße 9a, 42285 Wuppertal
Tel. (02 02) 28 20-320 – Fax (02 02) 28 20-330 – E-Mail: gottesdienst@ekir.de

(Nachbestellung einzelner Exemplare ist möglich)

Adventszeit

Sonntag, 27. November 2005 1. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Sach 9,9
Psalm: 24 (614; 711.2; 776)
Lesung aus dem AT: Jer 23,5-8
Epistel: Röm 13,8-12 (13.14)*
Hallelujavers: Ps 50,2.3a
Wochenlied: 4 oder 16
Evangelium: Mt 21,1-9
Predigttext: Offb 5,1-5 (6-14)
Weiteres Lied: 19
Kindergottesdienst: Mt 2, 2a und 1 Mose 15,1-5:
Weißt du, wie viel Sternlein
stehen?

Sonntag, 4. Dezember 2005 2. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Lk 21,28
Psalm: 80 (711.2)
Lesung aus dem AT: Jes 63,15-16 (17-19a) 19b;
64,1-3
Epistel: Jak 5,7-8
Hallelujavers: Ps 96,13b
Wochenlied: 6
Evangelium: Lk 21,25-33
Predigttext: Jes 63,15-16 (17-19a) 19b;
64,1-3
Weiteres Lied: 19
Kindergottesdienst: Mt 2,2-6 und 4 Mose 22-24
i.A.: Heute leuchten alle Sterne.

(Das Gloria in excelsis entfällt.)

Sonntag, 11. Dezember 2005 3. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Jes 40,3.10
Psalm: 85 (283; 736.1)
Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8 (9-11)
Epistel: 1Kor 4,1-5*
Hallelujavers: Ps 116,5
Wochenlied: 10
Evangelium: Mt 11,2-6 (7-10)
Predigttext: Röm 15,4-13
Weiteres Lied: 19
Kindergottesdienst: Mt 2,2 und Jes 60, 1-3:
Ein Licht geht uns auf in der
Dunkelheit.

(Das Gloria in excelsis entfällt.)

Sonntag, 18. Dezember 2005 4. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Phil 4,4.5b
Psalm: 102 (744.2)
Lesung aus dem AT: Jes 52,7-10
Epistel: Phil 4,4-7*
Hallelujavers: Ps 45,2
Wochenlied: 9 (1.3-6)
Evangelium: Lk 1, (39-45) 46-55 (56)
Predigttext: 2 Kor 1,18-22
Weiteres Lied: 19
Kindergottesdienst: Mt 2,1-8 mit Micha 5,1 und Mt
1,18-25: Stern über Bethlehem,
zeig uns den Weg.

(Das Gloria in excelsis entfällt.)

Christfest und Jahreswechsel

Samstag, 24. Dezember 2005 Heiligabend

Christvesper
Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christnacht“
austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 96 (624; 741) oder 2
Lesung aus dem AT: Jes 9,1-6
Epistel: Tit 2,11-14
Hallelujavers: Ps 96,11a.13a
Lied: 23
Evangelium: Lk 2,1-14(15-20)
Predigttext: Jes 9,1-6
Weiteres Lied: 57
Kindergottesdienst: Mt 2,1-12: Der Weihnachtsstern
zeigt uns den Weg.

Christnacht
Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christvesper“
austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 2 (741)
Lesung aus dem AT: Jes 7,10-14
Epistel: Röm 1,1-7
Hallelujavers: Ps 96,11a.13a
Lied: 27
Evangelium: Mt 1, (1-17) 18-21 (22-25)
Predigttext: Jes 7,10-14
Weiteres Lied: 57

Sonntag, 25. Dezember 2005 Christfest I

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 96 (624; 741)
Lesung aus dem AT: Mi 5,1-4a
Epistel: Tit 3,4-7*
Hallelujavers: Ps 98,3
Lied: 23
Evangelium: Lk 2, (1-14) 15-20
Predigttext: 1 Joh 3,1-6
Weiteres Lied: 57
Kindergottesdienst: Mt 2,1-12: Der Weihnachtsstern
zeigt uns den Weg.

Montag, 26. Dezember 2005 Christfest II

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 96 (624; 741)
Lesung aus dem AT: Jes 11,1-9
Epistel: Hebr 1,1-3 (4-6)*
Hallelujavers: Ps 98,3
Lied: 23 oder 38
Evangelium: Joh 1,1-5 (6-8) 9-14
Predigttext: Offb 7,9-12 (13-17)
Weiteres Lied: 57
Kindergottesdienst: Mt 2,1-12: Der Weihnachtsstern
zeigt uns den Weg.

oder

Tag des Erzmärtyrers Stephanus

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Ps 116,15.17
Psalm: 119 (295; 752.2)
Lesung aus dem AT: 2 Chr 24,19-21*
Epistel: Apg (6,8-15) 7,55-60
Hallelujavers: Ps 116,15.17
Wochenlied: 25
Evangelium: Mt 10,16-22
Predigttext: Offb 7,9-12 (13-17)
Weiteres Lied: 57

Samstag, 31. Dezember 2005 Altjahrsabend

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 103,8
Eingangslied: 549,1.2.6
Psalm: 121 (296; 631; 753)
Lesung aus dem AT: Jes 30, (8-14) 15-17*
Epistel: Röm 8,31b-39
Hallelujavers: Ps 124,8
Lied: 59 oder 64
Evangelium: Lk 12,35-40
Predigttext: 2 Mose 13,20-22
Weiteres Lied: 57

Sonntag, 1. Januar 2006 Neujahrstag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Kol 3,17
Psalm: 8 (270; 271; 705)
Lesung aus dem AT: Jos 1,1-9
Epistel: Jak 4,13-15
Hallelujavers: Ps 124,8
Lied: 64 oder 65
Evangelium: Lk 4,16-21
Predigttext: Jos 1,1-9
Weiteres Lied: 57

oder:

Tag der Beschneidung und Namengebung Jesu

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Kol 3,17
Psalm: 8 (270; 271; 705)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 17,1-8
Gal 3,26-29
Epistel: Ps 63,5
Lied: 60
Evangelium: Lk 2,21
Predigttext: Lk 2,21
Weiteres Lied: 57
Kindergottesdienst: Offb 22,16 mit Joh 8,12: Ich bin
der helle Morgenstern.

Epiphania und Sonntag nach Epiphania

Freitag, 6. Januar 2006 Fest der Erscheinung des Herrn Epiphania

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: 1 Joh 2,8b
Psalm: 100 (288; 743) oder 72
Lesung aus dem AT: Jes 60,1-6
Epistel: Eph 3,2-3a.5-6*
Hallelujavers: Ps 117,1
Lied: 70 (1.4[6]7) oder 71
Evangelium: Mt 2,1-12
Predigttext: Kol 1,24-27
Weiteres Lied: 683

Sonntag, 8. Januar 2006 1. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Röm 8,14
Psalm: 72 oder 89 (622)
Lesung aus dem AT: Jes 42,1-4 (5-9)
Epistel: Röm 12,1-3 (4-8)*
Hallelujavers: Ps 2,7
Wochenlied: 68 oder 441 (1-5)
Evangelium: Mt 3,13-17
Predigttext: 1 Kor 1,26-31
Weiteres Lied: 683
Kindergottesdienst: Mt 2,13-15 (16-18) 19-23:
Gottes Engel führt Jesus einen
guten Weg.

Sonntag, 15. Januar 2006 2. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Joh 1,17
Psalm: 105 (290; 717.1)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 33,17b-23
Epistel: Röm 12,(4-8)9-16*
Hallelujavers: Ps 34,3
Wochenlied: 5 (1-5.9) oder 398
Evangelium: Joh 2,1-11
Predigttext: 1 Kor 2,1-10
Weiteres Lied: 683
Kindergottesdienst: Ps 91,11-12: Gottes Engel behütet dich auf deinem Weg.

Sonntag, 22. Januar 2006 3. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 13,29
Psalm: 86 (621; 737)
Lesung aus dem AT: 2 Kön 5, (1-8) 9-15 (16-18) 19a
Epistel: Röm 1, (14-15) 16-17
Hallelujavers: Ps 97,1
Wochenlied: 293
Evangelium: Mt 8,5-13
Predigttext: 2 Kön 5, (1-8) 9-15 (16-18) 19a
Weiteres Lied: 683
Kindergottesdienst: Apg 12,6-17: Gottes Engel ist bei dir, wenn du nicht weiter weißt.

Mittwoch, 25. Januar 2006 Tag der Berufung des Apostels Paulus

Der Tag kann auch am vorhergehenden oder am folgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Jes 52,7
Psalm: 22 (709.2)
Epistel: Apg 9,1-19a
Hallelujavers: Ps 33,1
Lied: 154 oder 250
Evangelium: Mt 19,27-30
Predigttext: Apg 9,1-19a
Weiteres Lied: 683

Sonntag, 29. Januar 2006 4. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 66,5
Psalm: 107 (627; 747.3)
Lesung aus dem AT: Jes 51,9-16
Epistel: 2 Kor 1,8-11*
Hallelujavers: Ps 66,5
Wochenlied: 244 (1-3 [4-5] 9-10) oder 346
Evangelium: Mk 4,35-41
Predigttext: Eph 1,15-20a
Weiteres Lied: 683
Kindergottesdienst: Mt 1,1-17: Jesu Stammbaum – anstößig

Donnerstag, 2. Februar 2006 Tag der Darstellung des Herrn

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Gal 4,4
Psalm: 103 (289; 745.1) oder 48
Lesung aus dem AT: Mal 3,1-4
Epistel: Hebr 2,14-18
Hallelujavers: Ps 138,2
Lied: 222 oder 519
Evangelium: Lk 2,22-24 (25-35)
Predigttext: Lk 2,22-24 (25-35)
Weiteres Lied: 683

Sonntag, 5. Februar 2006 Letzter Sonntag nach Epiphania (Fest der Verklärung Christi)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Jes 60,2
Psalm: Ps 97 (743)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 3,1-10 (11-14)
Epistel: 2 Kor 4,6-10*
Hallelujavers: Weish 7,26 oder Ps 36,10
Wochenlied: 67
Evangelium: Mt 17,1-9
Predigttext: Offb 1,9-18
Weiteres Lied: 683
Kindergottesdienst: Mt 5,1-16: Jesu Bergpredigt – unglaublich

Vor der Passionszeit

Sonntag, 12. Februar 2006 Septuagesimae (3. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Dan 9,18
Psalm: 31 (275; 715.2)
Lesung aus dem AT: Jer 9,22-23
Epistel: 1 Kor 9,24-27
Wochenlied: 342 (1.6.8.9) oder 409
Evangelium: Mt 20,1-16a
Predigttext: Jer 9,22-23
Weiteres Lied: 658
Kindergottesdienst: Mt 8,5-13: Jesu Begegnung mit dem heidnischen Hauptmann – erstaunlich

(Das Halleluja entfällt.)

Sonntag, 19. Februar 2006 Sexagesimae (2. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Hebr 3,15
Psalm: 119 (295; 752.3)
Lesung aus dem AT: Jes 55, (6-9) 10-12a
Epistel: Hebr 4,12-13*
Wochenlied: 196 oder 280
Evangelium: Lk 8,4-8 (9-15)
Predigttext: 2 Kor (11,18.23b-30) 12,1-10
Weiteres Lied: 658
Kindergottesdienst: Mt 19,13-15: Jesus und die Kinder – umwerfend

(Das Halleluja entfällt.)

Sonntag, 26. Februar 2006 Estomihi (1. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 18,31
Psalm: 31 (275; 715.1)
Lesung aus dem AT: Am 5,21-24
Epistel: 1 Kor 13,1-13
Wochenlied: 413 oder 384
Evangelium: Mk 8,31-38
Predigttext: Am 5,21-24
Weiteres Lied: 658
Kindergottesdienst: Apg 16,11-13: Ein Freitag im März – Aus der Geschichte des Weltgebetstags

(Das Halleluja entfällt.)

Mittwoch, 1. März 2006 Aschermittwoch

Das Proprium kann auch am folgenden Sonntag verwendet werden.

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: 1Joh 3,8b
Psalm: 143 oder 130 (299; 755)
Lesung aus dem AT: Joel 2,12-18 (19)
Epistel: 2 Petr 1,2-11*
Wochenlied: 384
Evangelium: Mt 6,16-21
Predigttext: 2 Kor 7,8-10 (11-13a)
Weiteres Lied: 360

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Passionszeit

Sonntag, 5. März 2006 Invokavit (1. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: 1 Joh 3,8b
Psalm: 91 (739)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 3,1-19 (20-24)
Epistel: Hebr 4,14-16*
Wochenlied: 362 oder 347
Evangelium: Mt 4,1-11
Predigttext: 2 Kor 6,1-10
Weiteres Lied: 360
Kindergottesdienst: „Signs of the Time“ – Frauen aus Südafrika laden ein zum gemeinsamen Gebet. Kindergottesdienst zum Weltgebetstag aus Südafrika

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 12. März 2006 Reminiszere (2. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Röm 5,8
Psalm: 10 (728)
Lesung aus dem AT: Jes 5,1-7
Epistel: Röm 5,1-5 (6-11)
Wochenlied: 366
Evangelium: Mk 12,1-12
Predigttext: Jes 5,1-7
Weiteres Lied: 360
Kindergottesdienst: Gal 6,2: Miteinander – Füreinander: beispielhafte Aktionen der Weltgebetstagsbewegung

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 19. März 2006 Okuli (3. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Lk 9,62
Psalm: 34 (276; 717.2)
Lesung aus dem AT: 1 Kön 19,1-8 (9-13a)
Epistel: Eph 5,1-8a*
Wochenlied: 82 (1.2.4.6-8) oder 96
Evangelium: Lk 9,57-62
Predigttext: 1 Petr 1, (13-17) 18-21
Weiteres Lied: 360
Kindergottesdienst: Mt 21,1-17: Einzug in Jerusalem, Tempelreinigung und Lobpreis der Kinder. Wem jubeln wir zu?

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Die Landessynode der EKIR hat 2000 beschlossen: „Der Sonntag Okuli soll der Leuenberger Konkordie, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und dem Gustav-Adolf-Werk gewidmet sein.“ Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft – hat Materialien zur Gottesdienstgestaltung herausgegeben: „Wir freuen uns über die Vielfalt der Kirchen ...“

Sonntag, 26. März 2006

Lätare (4. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett oder rosa
Wochenspruch: Joh 12,24
Psalm: 84 (282; 735.2)
Lesung aus dem AT: Jes 54,7-10
Epistel: 2 Kor 1,3-7*
Wochenlied: 98 oder 396 (1-4.6)
Evangelium: Joh 12,20-26
Predigttext: Phil 1,15-21
Weiteres Lied: 359
Kindergottesdienst: Mt 26,1-16: Todesbeschluss und Salbung. Was rechnet sich?
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 2. April 2006

Judika (5. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Mt 20,28
Psalm: 43 (248; 723)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 22,1-13*
Epistel: Hebr 5,7-9
Wochenlied: 76
Evangelium: Mk 10,35-45
Predigttext: 4 Mose 21,4-9
Weiteres Lied: 359
Kindergottesdienst: Mt 26,47-56: Gefangennahme. Wer zeigt am meisten Mut?
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Karwoche

Sonntag, 9. April 2006

Palmsonntag (Palmarum) (6. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Joh 3,14b.15
Psalm: 69 (732.2)
Lesung aus dem AT: Jes 50,4-9
Epistel: Phil 2,5-11
Wochenlied: 87
Evangelium: Joh 12,12-19
Predigttext: Jes 50,4-9
Weiteres Lied: 558
Kindergottesdienst: Mt 27,1.2.11-26: Vor Pilatus.
Wer setzt sich durch?
(Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Montag, 10. April 2006

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 51 (727)
Lesung aus dem AT: Jes 42,1-9
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Joh 18,1-11
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Joh 18,12-27
Lied: 558

Dienstag, 11. April 2006

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 102 (744)
Lesung aus dem AT: Jes 49,3-6
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Joh 18,28-32
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Joh 18,33-40
Lied: 558

Mittwoch, 12. April 2006

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 130 (299; 755)
Lesung aus dem AT: Jes 50,4-10
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Joh 19,1-5
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Joh 19,6-16a
Lied: 558

Donnerstag, 13. April 2006

Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahls Gründonnerstag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 111,4
Psalm: 111 (628; 748)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1.3-4.6-7.11-14*
Epistel: 1 Kor 11,23-26
Lied: 223
Evangelium: Joh 13,1-15(34-35)
Predigttext: 1 Kor 10,16-17
Weiteres Lied: 359
(Gloria patri und Halleluja entfallen; das Gloria in excelsis wird jedoch gesungen.)

oder:

Liturgische Farbe: violett oder weiß
Psalm: 32 (716)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1-28
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Joh 13,1-20
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Joh 13,21-30
Lied: 558

Freitag, 14. April 2006

Tag der Kreuzigung des Herrn Karfreitag

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Spruch: Joh 3,16
Psalm: 22 (709.1)
Lesung aus dem AT: Jes (52,13-15); 53,1-12
Epistel: 2 Kor 5, (14b-18) 19-21*
Lied: 83 (1-4) oder 92
Evangelium: Joh 19,16-30
Predigttext: Hebr 9,15.26b-28
Weiteres Lied: 558
Kindergottesdienst: Mt 27,31-54: Jesu Kreuzigung und Tod. Wr hat das letzte Wort?
(Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Gottesdienst zur Sterbestunde Jesu

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: 143 (760.1-2)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34-10
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Joh 19,16b-27
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Joh 19,28-42
Lied: 558

Samstag, 15. April 2006

Tag der Grabesruhe Jesu Karsamstag

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: 88 (744.2)
Lesung aus dem AT: Hes 37,1-14
Epistel: 1 Petr 3,18-22*
Lied: 79
Evangelium: Mt 27,(57-61) 62-66
Predigttext: Hebr 9,11-12.24
Weiteres Lied: 558
(Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Osterfest und österliche Freudenzeit

Sonntag, 16. April 2006

Tag der Auferstehung des Herrn

Osternacht

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Offb 1,18
Psalm: 118 (294; 630; 751.1)
Lesung aus dem AT: Jes 26,13-14 (15-18) 19
Epistel: Kol 3,1-4*
Hallelujavers: Lk 24,6.34 (3x)
Lied: 99
Evangelium: Mt 28,1-10
Predigttext: 1 Thess 4,13-14
Weiteres Lied: 117

Ostersonntag

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Offb 1,18
Psalm: 118 (294; 630; 751.1)
Lesung aus dem AT: 1 Sam 2,1-2.6-8a
Epistel: 1 Kor 15,1-11
Hallelujavers: Ps 118,24; Lk 24,6.34
Wochenlied: 101 (1-4.6) oder 106
Evangelium: Mk 16,1-8
Predigttext: 1 Sam 2,1-2.6-8a
Weiteres Lied: 117
Kindergottesdienst: Mt 28,1-10: „Fürchtet euch nicht!“ Der Auferstandene erscheint den Frauen.

Montag, 17. April 2006

Ostermontag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Offb 1,18
Psalm: 118 (294; 630; 751.1)
Lesung aus dem AT: Jes 25,8-9
Epistel: 1 Kor 15,12-20*
Hallelujavers: Ps 118,24; Lk 24,6.34
Lied: 101 (1-4.6) oder 105 (1-3.16-17)
Evangelium: Lk 24,13-35*
Predigttext: 1 Kor 15,50-58
Weiteres Lied: 117

Sonntag, 23. April 2006

Quasimodogeniti (1. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: 1 Petr 1,3
Psalm: 116 (292; 629; 750.1)
Lesung aus dem AT: Jes 40,26-31
Epistel: 1 Petr 1,3-9*
Hallelujavers: Ps 126,3; Lk 24,6.34
Wochenlied: 102
Evangelium: Joh 20,19-29
Predigttext: Kol 2,12-15
Weiteres Lied: 117
Kindergottesdienst: Mt 28,16-20: „Ich bin bei euch alle Tage.“ Der Auferstandene erscheint den Jüngern.

Sonntag, 30. April 2006

Misericordias Domini (2. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 10,11a.27-28a
Psalm: 23 (274; 612; 613; 710)
Lesung aus dem AT: Hes 34,1-2 (3-9) 10-16.31
Epistel: 1 Petr 2,21b-25*
Hallelujavers: Ps 100,3; Lk 24,6.34
Wochenlied: 274
Evangelium: Joh 10,11-16 (27-30)
Predigttext: 1 Petr 5,1-4
Weiteres Lied: 117
Kindergottesdienst: Jes 38: Klagen – Das eigene Leben vor Gott bringen.

Landeskirchlicher Kollektenplan für 2006

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1.	04.12.2005	2. S. im Advent	Aktion Sühnezeichen
2.	11.12.2005	3. S. im Advent	Ev. Binnenschifferdienst
3.	18.12.2005	4. S. im Advent	Wahlkollekte 1
4.	24.12.2005	Heiligabend	Brot für die Welt
5.	25.12.2005	1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
6.	26.12.2005	2. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7.	31.12.2005	Altjahrsabend	Vereinte Ev. Mission
8.	01.01.2006	Neujahr	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
9.	06.01.2006	Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
10.	08.01.2006	1. S. nach Epiphantias	Wahlkollekte 2
11.	15.01.2006	2. S. nach Epiphantias	Bahnhofsmision, Seemannsmision
12.	22.01.2006	3. S. nach Epiphantias	Projekte zur Unterstützung von NS-Verfolgten Kriegsgräberfürsorge, Menschenrechtsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland
13.	29.01.2006	4. S. nach Epiphantias	Ev. Bibelwerk im Rheinland
14.	05.02.2006	Letzter S. nach Epiphantias	Aufgaben im Bereich UEK (EKU)
15.	12.02.2006	Septuagesimae	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
16.	19.02.2006	Sexagesimae	Kirchentag
17.	26.02.2006	Estomihi	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
18.	05.03.2006	Invokavit	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
19.	12.03.2006	Reminiszere	Wahlkollekte 3
20.	19.03.2006	Okuli	Gustav-Adolf-Werk
21.	26.03.2006	Lätare	Diakonische Jugendhilfe: Diakonisches Werk an der Saar, Neunkirchen; Ev. Jugendhilfeeinrichtung Haus Niedersburg, Boppard; Ev. Kinderheim Hilden e.V.; Ev. Frauenverein Aachen

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
22.	02.04.2006	Judika	Menschen mit Behinderungen, Blaues Kreuz
23.	09.04.2006	Palmarum	Hilfe für Gefährdete, Arbeit in Justizvollzugsanstalten
24.	13.04.2006	Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
25.	14.04.2006	Karfreitag	Diakonische Einrichtungen: Kaiserswerther Diakonie, Stiftung Tannenhof Remscheid, kreuznacher diakonie, Neukirchener Erziehungsverein, Bergische Diakonie Aprath
26.	16.04.2006	1. Ostertag	Brot für die Welt
27.	17.04.2006	2. Ostertag	Diakonische Aufgaben der EKD
28.	23.04.2006	Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
29.	30.04.2006	Misericordias Domini	Wahlkollekte 4
30.	07.05.2006	Jubilae	Bildungsarbeit in kirchlichen Schulen Evangelische Bildungsarbeit unter Arabern
31.	14.05.2006	Kantate	Förderung der Kirchenmusik Förderung der Studierendengemeinden
32.	21.05.2006	Rogate	Vereinte Ev. Mission
33.	25.05.2006	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
34.	28.05.2006	Exaudi	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden diakonischen Zweck
35.	04.06.2006	1. Pfingsttag	Hoffnung für Osteuropa
36.	05.06.2006	2. Pfingsttag	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der EKD
37.	11.06.2006	Trinitatis	Wahlkollekte 5
38.	18.06.2006	1. S. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
39.	25.06.2006	2. S. nach Trinitatis	Fortbildungs- und Begegnungstagungen im Centre Le Pont, Ev. Adoptions- und Pflegekindervermittlung Wittlaer
40.	02.07.2006	3. S. nach Trinitatis	Wahlkollekte 6
41.	09.07.2006	4. S. nach Trinitatis	Innovative Projekte
42.	16.07.2006	5. S. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
43.	23.07.2006	6. S. nach Trinitatis	Wahlkollekte 7
44.	30.07.2006	7. S. nach Trinitatis	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
45.	06.08.2006	8. S. nach Trinitatis	Diakonische Jugendhilfe
46.	13.08.2006	9. S. nach Trinitatis	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
47.	20.08.2006	10. S. nach Trinitatis	Israelsonntag – Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
48.	27.08.2006	11. S. nach Trinitatis	Wahlkollekte 8
49.	03.09.2006	12. S. nach Trinitatis	Wahlkollekte 9
50.	10.09.2006	13. S. nach Trinitatis	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
51.	17.09.2006	14. S. nach Trinitatis („Mirjam-Sonntag“)	Hilfe für Frauen in Not
52.	24.09.2006	15. S. nach Trinitatis	Zuwanderungs- und Integrationsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland
53.	01.10.2006	Erntedankfest (16. S. nach Trinitatis)	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland
54.	08.10.2006	17. S. nach Trinitatis	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
55.	15.10.2006	18. S. nach Trinitatis	Wahlkollekte 10
56.	22.10.2006	19. S. nach Trinitatis	Altenhilfe
57.	29.10.2006	20. S. nach Trinitatis	Wahlkollekte 11
58.	31.10.2006	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk
59.	05.11.2006	21. S. nach Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
60.	12.11.2006	Drittletzter S. des Kirchenjahres	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
61.	19.11.2006	Vorletzter S. des Kirchenjahres	Wahlkollekte 12
62.	22.11.2006	Buß- und Betttag	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
63.	26.11.2006	Letzter S. des Kirchenjahres	Diakonische Einrichtungen: Ev. Stiftung Hephata Mönchengladbach, Königsberger Diakonissen-Mutterhaus, Wetzlar, Graf-Recke-Stiftung, Düsseldorf, Frauenhilfsdiakonie Schwesternschaft, Theodor Fliedner Stiftung, Mülheim an der Ruhr

Die zwölf Wahlkollekten geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl muss durch Presbyteriumsbeschluss erfolgen.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesem Sonntag nur für Projekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission, an **zwei Sonntagen** für die Bibelmission gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektensstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betreffenden Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen werden.

Bei folgenden Zwecken ist durch Presbyteriumsbeschluss **eines** der Projekte auszuwählen: Diakonische Jugendhilfe, Diakonische Einrichtungen (Karfreitag), Diakonische Einrichtungen (Letzter Sonntag des Kirchenjahres).

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2006

1. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage)

- 1.1 Diakonische Aufgaben in Armenien
- 1.2 Frieden stiften in Sierra Leone
- 1.3 Diakonische Arbeit in Bulgarien
- 1.4 Selbsthilfeprojekte für Frauen in Kroatien
- 1.5 Vorbeugung häuslicher Gewalt gegen Frauen in Rumänien
- 1.6 Unterstützung der ländlichen Entwicklung in Syrien
- 1.7 CIMADE, Frankreich
- 1.8 „Abrahamszelt“ – Friedensarbeit in Israel

2. Hilfe zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe (2 Sonntage)

- 2.1. Wiederaufbau nach dem Tsunami, Somalia
- 2.2 Kleinprojektfonds für Selbsthilfeinitiativen, Namibia
- 2.3 Beratung für Landarbeiten, Philippinen
- 2.4 Sicherung der Ernährung für Kleinbauern, Peru

3. Für die Weltmission (3 Sonntage)

- 3.1 Förderung für Kinder mit Behinderungen in Tansania und Indonesien
- 3.2 Wiederaufbau der Infrastruktur für die Insel Nias, Indonesien
- 3.3 Programme gegen Aids in Afrika und Asien
- 3.4. Hilfe für die verarmte chinesische Landbevölkerung
- 3.5. Friedensarbeit für Ruanda und Kongo
- 3.6 Hilfe für Aids-Waisen in Botswana

4. Für die Bibelmission (2 Sonntage)

- 4.1 Bibelprojekt für junge Frauen in Äthiopien
- 4.2 Bibel- und Diakonieprojekte in Nicaragua
- 4.3 Bibelprojekte im Sudan
- 4.4 Bibeln für Waisen und Sehbehinderte in Russland

Sonntag, 7. Mai 2006
Jubiläum
(3. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: 2 Kor 5,17
Psalm: 66 (279; 730)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 1,1-4a.26-31a; 2,1-4a
Epistel: 1 Joh 5,1-4*
Hallelujavers: Ps 150,1a.6; Lk 24,6.34
Wochenlied: 108
Evangelium: Joh 15,1-8
Predigttext: 2 Kor 4,16-18
Weiteres Lied: 563
Kindergottesdienst: Ps 147: Loben und Danken – Vor Freude jubeln

Sonntag, 14. Mai 2006
Kantate
(4. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Ps 98,1
Psalm: 98 (286; 287; 742)
Lesung aus dem AT: Jes 12,1-6
Epistel: Kol 3,12-17*
Hallelujavers: Ps 66,1.2; Lk 24,6.34
Wochenlied: 243 oder 341 (1.5-7.[8-9])
Evangelium: Mt 11,25-30
Predigttext: Apg 16,23-34
Weiteres Lied: 563
Kindergottesdienst: Mt 6,5-13: Verantwortlich beten – Wie im Himmel so auf Erden

Sonntag, 21. Mai 2006
Rogate
(5. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Ps 66,20
Psalm: 95 (760.1)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 32,7-14
Epistel: 1 Tim 2,1-6a*
Hallelujavers: Ps 66,20; Lk 24,6.34
Wochenlied: 133 (1.5-8.13) oder 344
Evangelium: Joh 16,23b-28 (29-32) 33
Predigttext: Kol 4,2-4 (5-6)
Weiteres Lied: 563
Kindergottesdienst: Lk 11,5-8: Gehört werden – Beten ist nicht vergeblich.

Donnerstag, 25. Mai 2006
Christi Himmelfahrt

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 12,32
Psalm: 47 (618; 725)
Lesung aus dem AT: 1 Kön 8,22-24.26-28
Epistel: Apg 1,3-4 (5-7) 8-11*
Hallelujavers: Ps 110,1; Ps 118,16
Lied: 121
Evangelium: Lk 24, (44-49) 50-53
Predigttext: Offb 1,4-8
Weiteres Lied: 568

Sonntag, 28. Mai 2006
Exaudi
(6. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 12,32
Psalm: 27 (713.1-2; 778)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
Epistel: Eph 3,14-21
Hallelujavers: Ps 47,9; Lk 24,6.34
Wochenlied: 128
Evangelium: Joh 15,26-16,4
Predigttext: Jer 31,31-34
Weiteres Lied: 568
Kindergottesdienst: Mt 13,1-9: Das Gleichnis vom Sämern

Pfingstfest und Trinitatis

Sonntag, 4. Juni 2006
Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes
Pfingstsonntag

Liturgische Farbe: rot
Wochenspruch: Sach 4,6
Psalm: 118 (294; 630; 751.2; 781)
Lesung aus dem AT: 4 Mose 11,11-12.14-17.24-25*
Epistel: Apg 2,1-18
Hallelujavers: Ps 104,30
Wochenlied: 125
Evangelium: Joh 14,23-27
Predigttext: 1 Kor 2,12-16
Weiteres Lied: 568
Kindergottesdienst: Mt 13,33: Das Gleichnis vom Sauerteig

Montag, 5. Juni 2006
Pfingstmontag

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Sach 4,6
Psalm: 118 (294; 630; 751.2; 781) oder 100 (288)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1-9
Epistel: 1 Kor 12,4-11*
Hallelujavers: Ps 104,30
Lied: 125 oder 129
Evangelium: Mt 16,13-19
Predigttext: Eph 4,11-15 (16)
Weiteres Lied: 568

Sonntag, 11. Juni 2006
Tag der Heiligen Dreifaltigkeit
Trinitatis

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Jes 6,3
Psalm: 145 (761.1)
Lesung aus dem AT: Jes 6,1-13
Epistel: Röm 11, (32) 33-36*
Hallelujavers: Ps 150,2
Wochenlied: 126 oder 139
Evangelium: Joh 3,1-8 (9-15)
Predigttext: Eph 1,3-14
Weiteres Lied: 410
Kindergottesdienst: Mt 13,45-46: Das Gleichnis von der kostbaren Perle

Nach Trinitatis

Sonntag, 18. Juni 2006
1. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 10,16
Psalm: 119 (295) oder 34 (276; 717.1)
Lesung aus dem AT: 5 Mose 6,4-9*
Epistel: 1 Joh 4,16b-21
Hallelujavers: Ps 119,144
Wochenlied: 124
Evangelium: Lk 16,19-31
Predigttext: Jer 23,16-29
Weiteres Lied: 410
Kindergottesdienst: Rut 1: Rut zieht mit Noomi nach Bethlehem.

Sonntag, 24. Juni 2006
Tag der Geburt Johannes des Täufers
(Dieses Fest kann auch am vorhergehenden oder folgenden Sonntag gefeiert werden.)

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 3,30
Psalm: 92 (284; 740)
Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8

Epistel: Apg 19,1-7*
Hallelujavers: Ps 97,11
Lied: 141
Evangelium: Lk 1,57-67 (68-75) 76-80
Predigttext: 1 Petr 1,8-12
Weiteres Lied: 410

Donnerstag, 25. Juni 2006
2. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mt 11,28
Psalm: 36 (277; 718)
Lesung aus dem AT: Jes 55,1-3b (3c-5)
Epistel: Eph 2,17-22*
Hallelujavers: Ps 18,2
Wochenlied: 250 oder 363 (1.2.6.7)
Evangelium: Lk 14,(15)16-24
Predigttext: 1 Kor 14,1-3.20-25
Weiteres Lied: 410
Kindergottesdienst: Rut 2, 1-17: Rut liest Ähren auf dem Feld des Boas.

Donnerstag, 29. Juni 2006
Tag der Apostel Petrus und Paulus
(Dieses Fest kann auch am vorhergehenden oder folgenden Sonntag gefeiert werden.)

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Jes 52,7
Psalm: 22 (709.2) oder 89 (622)
Lesung aus dem AT: Jer 16,16-21
Epistel: Eph 2,19-22
Hallelujavers: Ps 33,1
Lied: 154 oder 250
Evangelium: Mt 16,13-19
Predigttext: Mt 16,13-19
Weiteres Lied: 410

Sonntag, 2. Juli 2006
Tag der Heimsuchung Mariä

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Gal 4,4
Psalm: 1Sam 2 (769)
Lesung aus dem AT: Jes 11,1-5
Epistel: 1 Tim 3,16
Hallelujavers: Ps 98,1
Lied: 308 oder 309
Evangelium: Lk 1,39-47 (48-55) 56
Predigttext: Lk 1,39-47 (48-55) 56
Weiteres Lied: 410

oder:

3. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 19,10
Psalm: 103 (289; 745.2)
Lesung aus dem AT: Hes 18,1-4.21-24.30-32
Epistel: 1 Tim 1,12-17*
Hallelujavers: Ps 103,8
Wochenlied: 232 oder 353 (1-4.8)
Evangelium: Lk 15,1-3.11b-32
Predigttext: 1 Joh 1,5-2,6
Weiteres Lied: 410
Kindergottesdienst: Rut 3 und 4: Rut wird die Frau des Boas.

Sonntag, 9. Juli 2006
4. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Gal 6,2
Psalm: 22 (709.2) oder 42 (278; 617; 722)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 50,15-21
Epistel: Röm 14,10-13*
Hallelujavers: Ps 92,2
Wochenlied: 428 oder 495 (1-5)
Evangelium: Lk 6,36-42
Predigttext: 1 Petr 3,8-15a (15b-17)
Weiteres Lied: 668
Kindergottesdienst: 1 Kön 19 i.A. (9-13a): Ohren, die Gott hören – Elia am Berg

Sonntag, 16. Juli 2006
5. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 2,8
Psalm: 73 (734)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 12,1-4a
Epistel: 1 Kor 1,18-25
Hallelujavers: Ps 98,2
Wochenlied: 245 oder 241 (1-4.8)
Evangelium: Lk 5,1-11
Predigttext: 1 Mose 12,1-4a
Weiteres Lied: 668
Kindergottesdienst: Mk 8,22-26: Augen, die den Nächsten erkennen – Die Heilung des Blinden.

Sonntag, 23. Juli 2006
6. Sonntag nach Trinitatis
(Taufgedächtnis)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jes 43,1
Psalm: 67 (280; 620; 731) oder 139
Lesung aus dem AT: Jes 43,1-7
Epistel: Röm 6,3-8(9-11)*
Hallelujavers: Ps 22,23
Wochenlied: 200 (1.2.5.6)
Evangelium: Mt 28,16-20
Predigttext: Apg 8,26-39
Weiteres Lied: 668
Kindergottesdienst: Mk 7,31-37: Sich öffnen für Gott und die Welt – Die Heilung des Taubstummen

Sonntag, 30. Juli 2006
7. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 2,19
Psalm: 107 (627; 747.2)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 16,2-3.11-18
Epistel: Apg 2,41a.42-47*
Hallelujavers: Ps 113,3
Wochenlied: 221 oder 326
Evangelium: Joh 6,1-15
Predigttext: Phil 2,1-4
Weiteres Lied: 418
Kindergottesdienst: Ps 19,1-7: Gott schenkt uns mit der Sonne Licht und Wärme.

Sonntag, 6. August 2006
8. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 5,8b.9
Psalm: 48 (759.1)
Lesung aus dem AT: Jes 2,1-5
Epistel: Eph 5,8b-14*
Hallelujavers: Ps 115,1
Wochenlied: 318 (1-5.8-9)
Evangelium: Mt 5,13-16
Predigttext: 1 Kor 6,9-14.18-20
Weiteres Lied: 418
Kindergottesdienst: Ps 74,16; 1 Mose 1,14-19: Gott schenkt uns mit der Sonne einen Rhythmus.

Sonntag, 13. August 2006
9. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 12,48
Psalm: 40 (759.2)
Lesung aus dem AT: Jer 1,4-10
Epistel: Phil 3,7-11 (12-14)
Hallelujavers: Ps 40,17
Wochenlied: 497 (1.4-6.14)
Evangelium: Mt 25,14-30
Predigttext: Jer 1,4-10
Weiteres Lied: 418
Kindergottesdienst: Ps 84,12: Gott schenkt sich uns wie die Sonne.

Sonntag, 20. August 2006
10. Sonntag nach Trinitatis
(Israel-Sonntag)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 33,12
Psalm: 106 oder 74 (757)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 19,1-6*
Epistel: Röm 9,1-8.14-16
Hallelujavers: Ps 33,12
Wochenlied: 138 oder 146
Evangelium: Lk 19,41-48 oder Mk 12,28-34
Predigttext: Jes 62,6-12 oder Jes Sir 36,13-19
Weiteres Lied: 268
Kindergottesdienst: Jer 1,4-12.17-19: Einem jungen Mann wird viel zugemutet. Jeremia wird von Gott zum Propheten berufen.

oder:

Christen und Juden

Liturgische Farbe: violett
Spruch: Ps 105,8.9
Psalm: 129 (757)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
Epistel: Röm 11,17-24
Hallelujavers: Röm 11,33
Lied: 290
Evangelium: Joh 4,19-26
Predigttext: Joh 4,19-26
Weiteres Lied: 268

Sonntag, 27. August 2006
11. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Petr 5,5b
Psalm: 113 (749.1-2)
Lesung aus dem AT: 2 Sam 12,1-10.13-15a
Epistel: Eph 2,4-10*
Hallelujavers: Ps 105,1
Wochenlied: 299
Evangelium: Lk 18,9-14
Predigttext: Gal 2,16-21
Weiteres Lied: 268
Kindergottesdienst: Jer 26,1-16: Kehrt um von eurem bösen Weg. Jeremia verkündet Gottes Wort im Tempel.

Sonntag, 3. September 2006
12. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jes 42,3
Psalm: 147 (304; 762)
Lesung aus dem AT: Jes 29,17-24
Epistel: Apg 9,1-9 (10-20)*
Hallelujavers: Ps 34,2
Wochenlied: 289
Evangelium: Mk 7,31-37
Predigttext: Apg 3,1-10
Weiteres Lied: 268
Kindergottesdienst: Jer 8,1-17: Wie Ton in Gottes Hand. Das Gleichnis vom Töpfer und vom Ton

Sonntag, 10. September 2006
13. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mt 25,40
Psalm: 119 (752.3) oder 112
Lesung aus dem AT: 1 Mose 4,1-16a
Epistel: 1 Joh 4,7-12
Hallelujavers: Mt 5,7
Wochenlied: 343
Evangelium: Lk 10,25-37
Predigttext: 1 Mose 4,1-16a
Weiteres Lied: 674
Kindergottesdienst: Jer 37-38,13 i.A.: Rettung aus Lebensgefahr. Jeremia muss leiden und wird wie durch ein Wunder gerettet.

Sonntag, 17. September 2006
Mirjam-Sonntag – Kirchen in Solidarität mit den Frauen

Zum Mirjam-Sonntag erscheint eine gesonderte gottesdienstliche Arbeitshilfe, herausgegeben vom Frauenreferat der Ev. Kirche im Rheinland.

oder:

14. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 103,2
Psalm: 146 (302; 303; 635; 762)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 28,10-19a
Epistel: Röm 8, (12-13)14-17*
Hallelujavers: Ps 103,13
Wochenlied: 365 (1-5.8)
Evangelium: Lk 17,11-19
Predigttext: 1 Thess 1,2-10
Weiteres Lied: 674
Kindergottesdienst: 1 Mose 6,5-7,24: Gott bewahrt das Leben.

Sonntag, 24. September 2006
15. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Petr 5,7
Psalm: 127 (747.1)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 2,4b-9 (10-14) 15
Epistel: 1 Petr 5,5c-11*
Hallelujavers: Ps 34,9
Wochenlied: 345 oder 369 (1.2.4[5]6.7)
Evangelium: Mt 6,25-34
Predigttext: Gal 5,25-26; 6,1-3.7-10
Weiteres Lied: 674
Kindergottesdienst: 1 Mose 8,1-20: Gott befreit zum Leben.

Freitag, 29. September 2006
Tag des Erzengels Michael und aller Engel

(Dieses Fest kann auch am vorhergehenden Sonntag gefeiert werden.)

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 34,8
Psalm: 103 (289; 745.4)
Lesung aus dem AT: Jos 5,13-15
Epistel: Offb 12,7-12a (12b)
Hallelujavers: Ps 148,2
Lied: 143
Evangelium: Lk 10,17-20*
Predigttext: Apg 5,17-21 (22-27a) 27b-29
Weiteres Lied: 674

Sonntag, 1. Oktober 2006
Erntedanktag

Liturgische Farbe: grün
Spruch: Ps 145,15
Psalm: 104 (626; 746.2)
Lesung aus dem AT: Jes 58,7-12
Epistel: 2 Kor 9,6-15*
Hallelujavers: Ps 147,1
Lied: 324 (1-4[5]6)7-8.12-13) oder 502
Evangelium: Lk 12, (13-14) 15-21 oder Mt 6,25-34
Predigttext: 1 Tim 4,4-5
Weiteres Lied: 432
Kindergottesdienst: 1 Mose 8,20-9,1; 9,8-17: Gott verspricht das Leben.

oder:

16. Sonntag nach Trinitatis

Wochenspruch: 2 Tim 1,10b
Psalm: 68 (281; 712.1)
Lesung aus dem AT: Kgl 3,22-26.31-32
Epistel: 2 Tim 1,7-10*
Hallelujavers: Ps 68,21
Wochenlied: 113 (1.3-5.8) oder 364
Evangelium: Joh 11,1 (2) 3.17-27 (41-45)
Predigttext: Apg 12,1-11
Weiteres Lied: 432
Kindergottesdienst: 1 Mose 8,20-9,1; 9,8-17: Gott verspricht das Leben.

Sonntag, 8. Oktober 2006 17. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Joh 5,4c
Psalm: 25 (615; 712.2; 777)
Lesung aus dem AT: Jes 49,1-6
Epistel: Röm 10,9-17 (18)
Hallelujavers: Ps 89,2
Wochenlied: 346
Evangelium: Mt 15,21-28
Predigttext: Jes 49,1-6
Weiteres Lied: 432
Kindergottesdienst: 1 Mose 1,1-2,4a: Kunterbunt ist unsere Welt. (Schöpfungsgeschichte)

Sonntag, 15. Oktober 2006 Männersonntag

Der 3. Sonntag im Oktober wird in den Gliedkirchen der EKD als Männersonntag begangen. Informationen zu Thema und Arbeitshilfen sind unter www.ekir.de/maenner zu finden.

oder:

18. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Joh 4,21
Psalm: 122 (632) oder 1 (702)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 20,1-17
Epistel: Röm 14,17-19*
Hallelujavers: Ps 25,14
Wochenlied: 397 oder 494 (1.2.4.5)
Evangelium: Mk 12,28-34
Predigttext: Jak 2,1-13
Weiteres Lied: 432
Kindergottesdienst: 1 Kor 12,12-31: Kunterbunt sind wir. (Ein Leib und viele Glieder)

Sonntag, 22. Oktober 2006 19. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jer 17,14
Psalm: 32 (716)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 34,4-10
Epistel: Eph 4,22-32*
Hallelujavers: Ps 138,8b
Wochenlied: 320
Evangelium: Mk 2,1-12
Predigttext: Jak 5,13-16
Weiteres Lied: 432
Kindergottesdienst: Mt 24,14-30: Kunterbunt sind unsere Aufgaben. (Von den anvertrauten Talenten)

Sonntag, 29. Oktober 2006 20. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mi 6,8
Psalm: 19 (708.2) oder 119 (295; 752.3)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 8,18-22
Epistel: 1 Thess 4,1-8*
Hallelujavers: Ps 119,33
Wochenlied: 295
Evangelium: Mk 10,2-9(10-16)
Predigttext: 1 Kor 7,29-31
Weiteres Lied: 658
Kindergottesdienst: Mt 9,9-13: Ausgerechnet der? – Ich bin angenommen.

Dienstag, 31. Oktober 2006 Gedenktag der Reformation

Dieser Gedenktag kann auch am Gedenktag der Heiligen oder am folgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: 1 Kor 3,11
Psalm: 46 (724)
Lesung aus dem AT: Jes 62,6-7,10-12*
Epistel: Röm 3,21-28
Hallelujavers: Ps 84,12
Lied: 341 (1.[2-4]5-7[8.9]) oder 351 (1-4.7.12.13)
Evangelium: Mt 5,1-10 (11-12)
Predigttext: Gal 5,1-6
Weiteres Lied: 658

Mittwoch, 1. November 2006 Gedenktag der Heiligen

Dieser Gedenktag kann auch am folgenden Sonntag begangen werden, soll aber den Gedenktag der Reformation nicht verdrängen.

Liturgische Farbe: rot
Liturgische Farbe: rot
Spruch: Eph 2,19
Psalm: 89 (622; 726)
Epistel: Offb 7,9-12(13-17)
Lied: 351 oder 154
Evangelium: Mt 5,1-10 (11-12)
Predigttext: Offb 7,9-12 (13-17)
Weiteres Lied: 658

Sonntag, 5. November 2006 21. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Röm 12,21
Psalm: 19 (708.2)
Lesung aus dem AT: Jer 29,1.4-7.10-14
Epistel: Eph 6,10-17
Hallelujavers: Ps 101,1
Wochenlied: 273 oder 377
Evangelium: Mt 5,38-48
Predigttext: Jer 29,1.4-7.10-14
Weiteres Lied: 658
Kindergottesdienst: Mt 20,1-5: Echt unfair! – Ich komme nicht zu kurz.

Ende des Kirchenjahres

Sonntag, 12. November 2006 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Kor 6,2b
Psalm: 90 (738.1-2)
Lesung aus dem AT: Hiob 14,1-6
Epistel: Röm 14,7-9
Hallelujavers: Ps 75,2
Wochenlied: 152 oder 518
Evangelium: Lk 17,20-24 (25-30)
Predigttext: Hiob 14,1-6
Weiteres Lied: 429
Kindergottesdienst: Mt 18,21-33: Vergeben und vergessen? – Ich darf neu anfangen.

Sonntag, 19. November 2006 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Kor 5,10
Psalm: 50 (726)
Lesung aus dem AT: Jer 8,4-7
Epistel: Röm 8,18-23(24-25)*
Hallelujavers: Ps 50,6
Wochenlied: 149 (1.5-7)
Evangelium: Mt 25,31-46

Predigttext: Offb 2,8-11
Weiteres Lied: 429
Kindergottesdienst: Mt 8,23-27: Die Stillung des Seesturms

Mittwoch, 22. November 2006 Buß- und Betttag

Liturgische Farbe: violett
Spruch: Spr 14,34
Psalm: 130 (299; 755) oder 51
Lesung aus dem AT: Jes 1,10-17
Epistel: Röm 2,1-11*
Lied: 144 oder 146
Evangelium: Lk 13,(1-5)6-9
Predigttext: Offb 3,14-22
Weiteres Lied: 429
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 26. November 2006 Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 12,35
Psalm: 126 (298; 633; 754)
Lesung aus dem AT: Jes 65,17-19 (20-22) 23-25
Epistel: Offb 21,1-7
Hallelujavers: Ps 16,11
Wochenlied: 147
Evangelium: Mt 25,1-13
Predigttext: Jes 65,17-19 (20-22) 23-25
Weiteres Lied: 429
Kindergottesdienst: Ps 31,1-16a: Zwischen Angst und Vertrauen

oder:

Gedenktag der Entschlafenen (Totensonntag)

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 90,12
Psalm: 126 (298; 633; 754) oder 102 (744.1)
Lesung aus dem AT: Dan 12,1b-3
Epistel: 1 Kor 15,35-38.42-44a*
Hallelujavers: Ps 17,15
Lied: 370 (1.4.8-12)
Evangelium: Joh 5,24-29
Predigttext: Phil 1,21-26
Weiteres Lied: 429

Besondere Tage und Anlässe

Konfirmation

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Joh 15,16a
Psalm: 119 (295; 752.3) oder 67 (280; 620; 731)
Lesung aus dem AT: Spr 3,1-8
Epistel: 1 Tim 6,12-16*
Hallelujavers: Ps 115,12a-13a
Lied: 210 oder 204
Evangelium: Mt 7,13-16a
Predigttext: 1 Kor 3,21b-23
Weiteres Lied: 604

Gedenktag der Kirchweihe

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Ps 84,2-3
Psalm: 84 (282; 735.1)
Lesung aus dem AT: Jes 66,1-2*
Epistel: Offb 21,1-5a
Hallelujavers: Ps 26,8
Lied: 250 oder 264 oder 245
Evangelium: Lk 19,1-10
Predigttext: Jos 24,14-16
Weiteres Lied: 267

Mit Beschluss der Landessynode im Januar 2000 ist das Evangelische Gottesdienstbuch in der Evangelischen Kirche im Rheinland eingeführt worden; die Angaben des Liturgischen Kirchenkalenders 2005/2006 beruhen deshalb in erster Linie auf dem Evangelischen Gottesdienstbuch.

Der *Wochenspruch* ist wie das Wochenlied auf das Evangelium des Tages bezogen und bringt das vom Evangelium abgeleitete Sonn- und Feiertagsmotiv zum Ausdruck. Der Wochenspruch kann im Eröffnungsteil als Biblisches Votum (besonders in Grundform II) den Psalm ersetzen oder als Einleitung oder Abschluss einer freien Begrüßung dienen; er kann auch vor dem Segen als Sendungswort, das die Gemeinde in den Alltag der Woche begleitet, gesprochen werden.

Bei den *Psalmen* ist auf die Angabe von Versen verzichtet worden. Der aktuelle Umfang ergibt sich daraus, ob der Psalm im Gottesdienst aus dem Evangelischen Gottesdienstbuch oder aus dem Betpsalter des Evangelischen Gesangbuchs gelesen oder als Psalmlied gesungen wird. Wo das Gottesdienstbuch und der Liturgische Kalender des Gesangbuchs bzw. der Liturgischen Konferenz unterschiedliche Psalmen vorsehen, sind beide genannt; an erster Stelle steht die Angabe des Gottesdienstbuchs. Die Nummern in Klammern verweisen auf die Psalmlieder und den Betpsalter des Gesangbuchs; ist ein Psalm nicht im Gesangbuch abgedruckt, wird in Kursivschrift ein Ersatzvorschlag gemacht.

Lesungen und *Predigttexte* entsprechen wie bisher der 1978 eingeführten Perikopenordnung, die im Verlauf der Beschlussfassung zum Evangelischen Gottesdienstbuch für die folgenden Sonntage geändert wurde: 3. Sonntag nach Trinitatis, 10. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank und Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr.

Das Evangelische Gottesdienstbuch gibt für die Auswahl der Lesungen im Rahmen der Grundform I für den Fall, dass die entfaltete Form mit drei Lesungen (Altes Testament, Epistel, Evangelium) verwendet wird, den Hinweis, dass der Predigttext an die Stelle einer dieser Lesungen tritt. Ein Sternchen (*) weist darauf hin, dass am ehesten die so gekennzeichnete Lesung durch den Predigttext ersetzt wird.

Im Kirchenjahr 2005/2006 sollen die Texte der Reihe IV der Predigt zugrunde liegen.

Die *Wochenlieder* (früher Hauptlieder genannt) entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die bei den Wochenliedern in Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück.

An die Stelle der früher vorgeschlagenen Eingangslieder ist nun die Rubrik *Weiteres Lied* getreten: Für mehrere Wochen wird jeweils ein bisher weniger bekanntes Lied vorgeschlagen, das sich den Gemeinden durch wiederholtes Singen einprägen kann.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen *Text-Themen-Plan für den Kindergottesdienst* erarbeitet. Diese Texte und Themen sind jeweils angegeben. Den gesamten „Plan für den Kindergottesdienst 2004/2006“ erhalten Sie bei der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst – Bereich Kindergottesdienst –, Theologisches Zentrum Wuppertal, Missionsstraße 9a, 42285 Wuppertal, Tel. 02 02 / 28 20-310, Fax 02 02 / 28 20-330.

Fortsetzung von Seite 356

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 5**Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

(1) Die Stiftung erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

(3) Die Stiftung ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 6**Bekennnisbindung der Mitarbeiter**

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in leitender Stellung müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis, die anderen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sollen einem christlichen Bekenntnis angehören.

Alle Mitarbeitenden müssen die evangelische Ausrichtung der Stiftung mittragen und sind dem Leitbild der Stiftung verpflichtet.

§ 7**Organe**

Organe der Stiftung sind:

- a) das Kuratorium,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 8**Zusammensetzung des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium besteht aus einer Pfarrerin/einem Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünd, der/dem Kreissynodalbeauftragten für Diakonie, der Superintendentin/dem Superintendenten des Kirchenkreises Aachen sowie aus je zwei Vertreterinnen/Vertretern der Kirchengemeinden Gemünd, Schleiden und Hellenthal und jeweils einer persönlichen Stellvertreterin/einem persönlichen Stellvertreter der Letztgenannten. Die Gemeinden sollen mit ihrer Vertretung sachkundige Gemeindeglieder beauftragen, die die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben.

(2) Bei Ausscheiden eines entsandten Mitgliedes benennt das jeweilige Presbyterium unverzüglich eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

(3) Die Vertreterinnen/Vertreter der Gemeinden werden für vier Jahre entsandt. Erneute Entsendung ist zulässig.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9**Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium ist das oberste Organ der Stiftung. Es hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der gesamte Dienst der Stiftung in rechter Ausrichtung auf der Grundlage des Evangeliums getan wird und die Verwaltung und die Wirtschaftsordnungsgemäß geführt werden.

(2) Der Beschlussfassung des Kuratoriums sind vorbehalten:

- a) die Berufung der Geschäftsführung sowie der leitenden Mitarbeitenden,
- b) die Berufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 10,
- c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes,
- d) die Feststellung der Jahresrechnung,
- e) die Entscheidung über Bau- und Reparaturmaßnahmen mit einem Gesamtaufwand von mehr als 50.000,00 Euro,
- f) die Inanspruchnahme von Krediten und Darlehen und die Festlegung der Rahmen für die Kontokorrent-Kredite,
- g) die Bestellung von Hypotheken und Grundschulden,
- h) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
- i) die Änderung der Satzung,
- j) die Entscheidung über sonstige Geschäfte und Maßnahmen, die für die Stiftung von besonderer Wichtigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann das Kuratorium beschließen, sachkundige Personen mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilnehmen zu lassen.

§ 10**Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums, die/der zugleich den Vorsitz des Vorstandes führt, sowie drei weiteren vom Kuratorium zu berufenden Mitgliedern desselben. Dabei soll nach Möglichkeit eine Vertreterin/ein Vertreter jeder Kirchengemeinde berücksichtigt werden.

(2) Das Kuratorium wählt aus dem Kreise der nach Abs. 1 berufenen Vorstandsmitglieder eines zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der/des Vorstandsvorsitzenden.

(3) Das Kuratorium bestimmt für die nach Abs. 1 berufenen Mitglieder des Vorstandes je eine persönliche Stellvertreterin/einen persönlichen Stellvertreter.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wird vom Kuratorium eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt.

(5) § 8 Absatz 5 gilt für den Vorstand entsprechend.

§ 11**Vertretung im Rechtsverkehr**

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dieser handelt durch die Vorsitzende/den

Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt der Vorstand durch ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

§ 12

Weitere Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat das Kuratorium in allen Fragen zu beraten und ihm in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten. Ihm werden zur selbstständigen Erledigung insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Stellenplan sowie die Jahresrechnung zur Vorlage an das Kuratorium,
- b) die Vorbereitung aller Beschlüsse, die dem Kuratorium vorbehalten sind,
- c) die Entscheidung über Bau- und Reparaturmaßnahmen bis zu einem Gesamtaufwand von 50.000,00 Euro,
- d) Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen und der Erlass von Dienstanweisungen,
- e) der Abschluss von Pacht-, Miet- und Lieferungsverträgen.

§ 13

Einladungen und Beschlussfähigkeit

(1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstandes lädt die/der Vorsitzende 14 Tage vorher schriftlich ein.

(2) Vorstand und Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit im Kuratorium ist ein Beschlussantrag abgelehnt; im Vorstand entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters.

(3) Das Kuratorium ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. In diesem Fall muss die Sitzung innerhalb von einer Woche stattfinden.

(4) Von den Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter oder von einer/einem der beiden Vorgenannten und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums unterschrieben und den Mitgliedern zugestellt wird.

(5) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstandes teil.

(6) Im Übrigen gelten für die Sitzung und die Beschlussfassung des Kuratoriums und des Vorstandes die Vorschriften der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.

§ 14

Geschäftsführung

Die Leitung und laufende Geschäftsführung der von der Stiftung getragenen Einrichtungen und Dienste wird einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer übertragen. Sie/Er muss einem evangelischen Bekenntnis angehören und für diese Aufgabe geeignet sein. Sie/Er führt im Rahmen der Wei-

sungen des Kuratoriums und des Vorstandes den Dienst selbstständig. Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist die/der Vorsitzende des Kuratoriums. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist zuständig für die Ausführung der Dienste im Sinne des Stiftungszweckes und orientiert sich dabei an dem Leitbild der Stiftung.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen beschließt das Kuratorium mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig, mildtätig und kirchlich zu sein. Es muss sich hierbei um einen diakonischen Zweck handeln.

(2) Das Kuratorium kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

(3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung, die Zusammensetzung oder Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Auflösung der Einrichtung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sonstige, insbesondere stiftungsaufsichtliche Genehmigungspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 16

Anfallklausel

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die drei evangelischen Stiftergemeinden Gemünd, Schleiden und Hellenthal zur gesamten Hand zurück. Sie haben das ihnen zufallende Vermögen einvernehmlich ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach kirchen- und staatsaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 26. Februar 1986 außer Kraft.

Schleiden-Gemünd, den 18. Mai 2005

Stiftung Evangelisches Alten- und Pflegeheim
Gemünd

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 2. August 2005
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung der Diakoniestiftung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel

Präambel

Die Synoden der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel haben durch Beschluss vom 21. Mai 2005/4. Juni 2005 die Diakoniestiftung Bonn errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Diakonischen Werkes der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel.

Das Grundkapital stammt aus der Erbschaft der verstorbenen Frau Erika Naubereit. Alle Personen, die die kirchlich-diakonische Arbeit des Diakonischen Werkes fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Diakoniestiftung Bonn“.
2. Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel mit Sitz in Bonn.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für das Diakonische Werk zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten kirchlichen Zwecke.
3. Unterstützungsschwerpunkte der Stiftung sind:
 - die Förderung der Arbeit des Diakonischen Werkes mit Menschen mit Behinderungen,
 - die Förderung der Arbeit des Diakonischen Werkes mit alten und pflegebedürftigen Menschen,
 - die Förderung der Arbeit des Diakonischen Werkes mit Kindern.
4. Weitere Schwerpunkte im Rahmen der Förderung der Arbeit des Diakonischen Werkes können durch Zustiftungen zu bestimmten Zwecken entstehen. Diese werden durch Beschluss des Stiftungsvorstandes festgelegt.
5. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Zuschüsse zu Arbeitsbereichen des Diakonischen Werkes, die einen der Schwerpunkte praktisch umsetzen,
 - Zuschüsse zur Finanzierung der Teilnahme von bedürftigen Personen an Maßnahmen des Diakonischen Werkes,
 - Zuschüsse, die die Durchführung von integrativen, pädagogischen oder präventiven Maßnahmen des Diakonischen Werkes ermöglichen,
 - Zuschüsse zu Fonds des Diakonischen Werkes für Menschen, die in konkreten Notlagen materielle Hilfe benötigen.

6. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt bei Gründung der Stiftung 530.000 Euro. Es wird als Treuhandvermögen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Mit Gründung der Stiftung wird der Schwerpunkt „Förderung der Behindertenarbeit des Diakonischen Werkes“ gebildet, dem die Erträge des gesamten bei Gründung vorhandenen Stiftungsvermögens zugute kommen.
3. Die Stiftung kann weitere Schwerpunkte bilden, in denen Zustiftungen zu bestimmten Zwecken möglich sind.
4. Diese Schwerpunkte entstehen durch Beschluss des Stiftungsvorstandes, wenn durch Zustiftung entsprechendes Vermögen zur Verfügung steht.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Vorstand

1. Die Leitung der Stiftung obliegt dem Vorstand des Diakonischen Werkes. Dieser hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften),
 - b) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen,
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens auf Vorschlag der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes,

- d) Genehmigung der von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresberichte.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile gewährt werden.

§ 7

Geschäftsführung

- Die Geschäfte der Stiftung werden durch die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes geführt.
- Sie ist insbesondere zuständig für:
 - die Beaufsichtigung der Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Verwaltung des Diakonischen Werkes,
 - die Vorlage von Jahresberichten an den Vorstand,
 - die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Stiftungserträge an den Vorstand.

§ 8

Änderung der Satzung und Anpassung an veränderte Verhältnisse

- Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und der Bestätigung durch die Synoden der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel.
- Wird der Stiftungszweck geändert, so hat der neue Stiftungszweck evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Diakonischen Werk zugute kommen.

§ 9

Auflösung

Der Vorstand kann den Synoden die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Diakonischen Werk zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kirchlich-diaconische steuerbegünstigte Aufgaben seines Wirkungsbereiches zu verwenden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 30. Juni 2005

Evangelischer Kirchenkreis
Bonn

Siegel

gez. Unterschriften

Bonn, den 4. Juni 2005

Evangelischer Kirchenkreis
Bad Godesberg-Voreifel

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. August 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Stiftungssatzung für die

„Stiftung Zukunft für die Evangelischen Kirchen und Gemeindezentren in Garath und Hellerhof“

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath hat durch Beschluss vom 18. November 2004 die unselbstständige Stiftung „Stiftung Zukunft für die Evangelischen Kirchen und Gemeindezentren in Garath und Hellerhof“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist der Erhalt der Kirchengebäude und Gemeindezentren der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath.

Alle Personen, die das Fundament kirchlicher Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath stützen wollen, sind herzlich eingeladen dieses Werk durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden zu fördern.

§ 1

Allgemeines

- Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Zukunft für die Evangelischen Kirchen und Gemeindezentren in Garath und Hellerhof“.
- Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath, welche die Stiftung treuhänderisch verwaltet.
- Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2

Zweck der Stiftung

- Zweck der Stiftung ist der Erhalt und der Betrieb der evangelischen Kirchen in Düsseldorf Garath (Hoffnungskirche und Dietrich-Bonhoeffer-Kirche) sowie der Gemeindezentren Anne-Frank-Haus, Gemeindezentrum Hellerhof und dem Gemeindezentrum an der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche. Zustiftungen sind für die einzelnen Kirchen und Zentren möglich (§ 4 Abs. 3).
- Voraussetzung für eine Förderung ist die kirchliche Nutzung dieser Gebäude.
- Der Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln an die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath zur Förderung des Betriebes und des Erhalts der Evangelischen Kirchen und Gemeindezentren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Stiftung darf auch Mittel im Rahmen von § 58 Nr. 2 Abgabenordnung weitergeben.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grunde abberufen werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
6. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
7. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 25.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath durch den Stiftungsrat verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
3. Zustiftungen sind auch in besondere Stiftungsfonds zugunsten nur einer der beiden Kirchen oder eines oder mehrerer der Gemeindezentren der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath möglich. Stiftungsfonds werden getrennt vom allgemeinen Stiftungsvermögen verwaltet.

§ 5

Mittelverwendung

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dafür bestimmten Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Mittel der Stiftung können ganz oder teilweise im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts einer Rücklage der Stiftung zugeführt werden (§§ 58 Nr. 6 und 7 AO).
3. Die Ausschüttung der Erträge erfolgt zweckgebunden an die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath:
 - a) Die Erträge aus dem allgemeinen Stiftungsvermögen sind für die Dietrich-Bonhoeffer-Kirche mit Zentrum, die Hoffnungskirche und die Gemeindezentren Hellerhof und Anne-Frank-Haus zu verwenden.
 - b) Erträge aus zweckgebundenen Zustiftungen nach § 4 Abs. 3 werden für die jeweilige Kirche oder das betreffende Gemeindezentrum gesondert ausgewiesen und entsprechend verwendet.
4. Das Stiftungsvermögen darf in der Form angelegt werden, dass es an evangelische Kirchengemeinden oder an andere evangelische Körperschaften des öffentlichen Rechts zu banküblichen Zinsen verliehen werden darf.

§ 6

Stiftungsrat

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie sollten die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens zwei Mitglieder müssen, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Erstellung der Jahresrechnung, soweit dies nicht dem Gemeindeamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens im Sinne des Stiftungszweckes,
- c) die Weiterleitung der Erträge an die Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath zur satzungsgemäßen Verwendung.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

1. Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
2. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderungen der Satzung,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
3. Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
4. Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassungen der Stiftung

1. Der Stiftungszweck ist unabänderlich.
2. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Presbyterium auf Vorschlag des Stiftungsrates, wenn dies zu nachhaltiger Erfüllung des Stiftungszweckes sinnvoll ist.

3. Die Stiftung soll in eine selbstständige Stiftung umgewandelt werden, wenn Größe und Umfang dies erfordern. Dies ist in jedem Fall bei einem Stiftungsvermögen von mehr als 500.000 Euro zu prüfen.

§ 10

Auflösung, Vermögensanfall

1. Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer einstimmigen Entscheidung seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
2. Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin zu, die es ausschließlich für kirchliche Aufgaben in ihrem Bereich zu verwenden hat.
3. Auflösungsgrund ist die Veräußerung aller evangelischen Kirchen und Zentren oder ihre Zweckentfremdung.
4. Sollte eine der beiden Kirchen oder eines der Gemeindezentren veräußert oder zweckentfremdet werden, wird mit den für diese Kirche/dieses Zentrum zugestifteten Mitteln wie in § 10 Absatz 2 bestimmt verfahren.

§ 11

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Düsseldorf-Garath

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. September 2005

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für die Einrichtung „Pro Beschäftigung“ des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss

Präambel

Der Evangelische Kirchenkreis Gladbach-Neuss ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach der Maßgabe der landeskirchlichen Gesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland. Zu seinen Aufgaben gehört u. a. eine Einrichtung gegen Jugendarbeitslosigkeit. Aufgabe dieser Einrichtung ist die Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Da diese Einrichtung die Voraussetzungen eines Betriebes gewerblicher Art im steuerrechtlichen Sinne erfüllt, ist nachfolgend für diesen Teilbereich der Tätigkeit des Kirchenkreises eine Satzung aufgestellt worden, die den steuerlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften entspricht.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Betrieb führt den Namen „Pro Beschäftigung“.
- (2) Sitz des Betriebes ist Mönchengladbach.

§ 2

Zweck des Betriebes

- (1) Der Betrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Betriebs ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Jugendlichen und jungen Erwachsenen in seelischer und wirtschaftlicher Not Arbeits-, Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten, Beratung und Hilfe anzubieten.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die soziale Betreuung und Beratung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten bei der Integration in den Arbeitsmarkt verwirklicht.

Zu den Zielen der durchgeführten Maßnahmen gehört die Motivierung zur beruflichen Tätigkeit, die Förderung der Arbeitsreife und Vermittlungsfähigkeit in ein Beschäftigungsverhältnis, die Aufarbeitung von Persönlichkeitsdefiziten, die Entwicklung der Verbalisierungsmöglichkeiten, das Erlernen und Einüben des Umgangs mit den Anforderungen des täglichen Lebens, die Bildung von sozialem Bewusstsein usw. Zu diesem Zweck unterhält der Betrieb geeignete Betriebsbereiche, um in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern (z. B. Hauswirtschaft, Gartenarbeiten) ausreichende Fördermöglichkeiten anbieten zu können.

- (4) Der Betrieb kann seine Satzungszwecke auch durch die Einschaltung von Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO erfüllen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Betrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mönchengladbach, den 27. Juni 2005

Evangelischer Kirchenkreis
Gladbach-Neuss

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. September 2005
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung zur Änderung der Satzung für die
„Stiftung Florinskirche“****§ 1**

Die Satzung der „Stiftung Florinskirche“ vom 15. November 2004 (KABl. 2005, S. 126) wird wie folgt geändert:

In § 9 Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Koblenz, den 21. Juni 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Koblenz-Mitte

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. September 2005
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung für den
Verwaltungsfachausschuss des
Kirchenkreises An der Ruhr**

Auf der Grundlage von Art. 109 KO beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises An der Ruhr folgende Satzung für den Verwaltungsfachausschuss des Kirchenkreises An der Ruhr.

§ 1**Allgemeines**

1. Dem Kirchenkreis An der Ruhr obliegt die Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An der Ruhr.
2. Näheres regelt eine Verwaltungsanweisung gemäß Art. 112 Abs. 2 KO.
3. Die Kreissynode beruft einen Verwaltungsfachausschuss.

§ 2**Kreissynode und Kreissynodalvorstand**

1. Die Kreissynode beschließt über:
 - a) die Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes,
 - b) die Entlastung der Jahresabschlüsse und der Jahresrechnungen,
 - c) die Änderung der Satzung gemäß § 6 dieser Satzung,

d) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsfachausschusses gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung,

e) die Wahl der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus den Mitgliedern des Verwaltungsfachausschusses.

2. Dem Kreissynodalvorstand obliegt:

a) die Einstellung und Berufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und deren/dessen Stellvertretung gemäß § 4 Abs. 1 b dieser Satzung,

b) die Berufung der Beamtinnen, Beamten und Angestellten in die von der Synode errichteten Stellen gemäß § 4 Abs. 1 c dieser Satzung,

c) die Beförderungen, Höhergruppierungen, Kündigungen gemäß § 4 Abs. 1 d dieser Satzung,

d) die Feststellung der Jahresrechnung,

e) die Dienstaufsicht über die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer.

§ 3**Verwaltungsfachausschuss**

1. Der Verwaltungsfachausschuss ist Fachausschuss im Sinne von Art. 109 Kirchenordnung.
2. Die Amtszeit entspricht den Regelungen zur Kreissynode.
3. Dem Verwaltungsfachausschuss gehören an:
 - a) zwei Mitglieder oder stellv. Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, die von diesem vorgeschlagen werden,
 - b) jeweils ein Mitglied der Presbyterien der Kirchengemeinden im Kirchenkreis An der Ruhr.
4. Der Verwaltungsfachausschuss tagt in der Regel viermal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand dies verlangt.
5. Für Einladungen und Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäß.
6. In eiligen Fällen hat die/der Vorsitzende möglichst im Einverständnis mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Artikel 29 der Kirchenordnung gilt entsprechend.

§ 4**Aufgaben des Verwaltungsfachausschusses**

1. Der Verwaltungsfachausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung des Stellenplanes, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung für die Verwaltung,
 - b) die Empfehlung der zu berufenden Geschäftsführerin/des zu berufenden Geschäftsführers, und deren/dessen Stellvertretung an den Kreissynodalvorstand,
 - c) die Empfehlung zur Berufung der Beamtinnen, Beamten und Angestellten in die von der Synode errichteten Stellen,
 - d) die Empfehlung zu Beförderungen, Höhergruppierungen, Kündigungen,
 - e) die Erstellung von Dienstanweisungen,
 - f) die Fachaufsicht über die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer,
 - g) die Festlegung der Geschäftsordnung und der Verwaltungsanweisung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung,
 - h) die Verfügung über die für die Verwaltung zweckbestimmten Haushalts- und Rücklagemittel. Das Anordnungsrecht bleibt davon unberührt.

2. In Angelegenheiten des Superintendenturbüros ist die Zustimmung der Superintendentin/des Superintendenten erforderlich. Die Beschlüsse zu § 4 Abs. 1g bedürfen der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand.

§ 5

Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung wird einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer übertragen.
2. Sie/Er ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung.
3. Sie/Er ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Mitarbeitenden der Verwaltung und führt die Dienst- und Fachaufsicht.
4. Der/Dem Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer obliegt die Geschäftsverteilung und die Leitung des Dienstbetriebes.
5. Sie/Er führt den Schriftverkehr sowie das Siegel des Kirchenkreises An der Ruhr und der Kirchengemeinden im Rahmen eigener Satzungen.
6. Sie/Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsfachausschusses und der Organe des Kirchenkreises teil.

§ 6

Änderung der Satzung

Aufhebung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 7

Schlussbemerkung

Diese Satzung ist von der Kirchenleitung zu genehmigen und tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 4. Juni 2005

Evangelischer Kirchenkreis
An der Ruhr

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 26. August 2005
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Gemeindegliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Ost in Wuppertal

Vom 20. Januar 1981

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Ost in Wuppertal hat am 30. Mai 2005 die nachfolgende Aufhebung der Gemeindegliederung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Ost in Wuppertal vom 20. Januar 1981 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3 am 26. März 1981), geändert am 13. Juni 1995 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1 am 25. Januar 1996), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Evangelische Kirchengemeinde
Elberfeld-Ost

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 29. August 2005
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern in der Sommersaison 2006

606942

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Oktober 2005

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat uns mit Schreiben vom 21. Juli 2005 gebeten, den nachstehenden Hinweis zum Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Bayern im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerrinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB günstigster Tarif) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I u. II) und – je nach Stelle – eine Aufwandsentschädigung von 266 Euro bis 336 Euro gezahlt.

Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67. Bewerbungen müssen spätestens bis 18. November 2005 vorliegen.

Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2005

616005 Az. 11-30 Düsseldorf, 20. September 2005

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

Appelfeller, Nadine aus Heidelberg
 Berzowski, Denise aus Gristow
 Dunker, Ulrike aus Baesweiler
 Dunkhorst, Nina aus Köln
 Ernst, Björn aus Essen
 Felsch, Dorit aus Leipzig
 König-Thul, Kerstin aus Kampen
 Loewink, Kerstin aus Duisburg
 Mähling, Patrik aus Göttingen
 Meschke, Konstanze aus Neuss
 Pilger, Tanja aus Berlin
 Weichsel, Gregor Andreas aus Neckargemünd
 Weichsel, Judith Leona aus Neckargemünd

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

Anthes, Klaus aus Köln
 Benack, Agnes aus Meckenheim
 Berndt, Almut aus Bergneustadt
 Dantine, Silke aus Großpetersdorf
 Fuhr-Middendorf, Anke aus Siegburg
 Geis, Joachim aus Altenkirchen
 Häusler, Wolfgang Martin aus Lutzerath
 Hasselhoff, Dr. Knut Görge aus Bornheim
 Indorf, Sabine aus Rheinberg
 Krüger, Ute aus Königswinter
 Lorenzen, Uwe aus Saarbrücken
 Mähler-Goubelmann, Kerstin aus St. Augustin
 Nosek, Radomir aus Bonn
 Pött, Katharina aus Wuppertal
 Pollmeier, Melanie aus Berlin
 Remy, Heike aus Essen
 Richert, Stefan aus Hückeswagen
 Richter, Sonja aus Mönchengladbach
 Sandmann, Sabine aus Essen
 Scharf, Angela Maria aus Wadgassen
 Sprenger, Michael aus Velbert
 Ufer, Martin aus Saarbrücken
 Warnke, Dr. Alexander aus Duisburg
 Willnauer-Rosseck, Wolfgang aus Voerde
 Wüst, Katrin aus Bonn
 Zöllner, Marc aus Wuppertal

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Philosophie und Theologie des Judentums, Psychologie und Pädagogik haben 13 Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst

614646
 Az. 11-60:33623 Düsseldorf, 20. September 2005

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst zum 1. Oktober 2005

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

Appelfeller, Nadine
 Berzowski, Denise
 Dunker, Ulrike
 Dunkhorst, Nina
 Ernst, Björn
 Gerlach, David
 Heinemann, Stefan Martin
 König-Thul, Kerstin
 Loewink, Kerstin
 Mazurkevich, Irina
 Moscho, Katja
 Neumann, Manuel
 Quaas, Anna Donata
 Reininghaus, Esther
 Schmitz-Dowidat, Annette
 Streckmann, Susanne
 Weichsel, Gregor Andreas
 Weichsel, Judith Leona

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Probedienst

616021 Az. 11-52-0 Düsseldorf, 20. September 2005

Berufungen in den Probedienst zum 1. September 2005

In den Probedienst als Pfarrerin wurde aufgenommen:

Meyer, Katharina

Berufungen in den Probedienst zum 1. Oktober 2005

In den Probedienst als Pfarrerin/Pfarrer wurden aufgenommen:

Benack, Agnes
 Berndt, Almut
 Blümcke, Kathrin
 Fassbeck, Dr. Gabriele
 Fuhr-Middendorf, Anke
 Geis, Joachim
 Goletzke, Axel
 Grützmacher, Dirk
 Halfmann, Silke
 Hasselhoff, Dr. Knut Görge
 Indorf, Sabine
 Kienzle, Marco
 Krüger, Ute
 Lorenzen, Uwe

Mähler-Goubelmann, Kerstin
 Pött, Katharina
 Pollmeier, Melanie
 Remy, Heike
 Richert, Stefan
 Sandmann, Sabine
 Sprenger, Michael
 Ufer, Martin
 Warnke, Dr. Alexander
 Willnauer-Rosseck, Wolfgang
 Zöllner, Marc

Das Landeskirchenamt

Hinweis auf den 4. AMD Theologenkongress 2006

613748
 Az. 99-11-17

Düsseldorf, 8. September 2005

In der Zeit vom 18. bis 21. September 2006 findet in Leipzig der 4. Theologenkongress der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland unter dem Thema „Denn Dein ist die Kraft – Für eine wachsende Kirche.“ statt.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie beim Kongressbüro der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste, Reichensteiner Weg 24 in 14195 Berlin, Tel. (0 30) 8 30 01-313 oder unter www.theologenkongress.de.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikant Dieter Goltz, Kirchengemeinde Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen, am 17. Juli 2005.

Pfarrer z.A. Rolf Röttgen am 11. September 2005 in der Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord.

Prädikant Manfred Simons, Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 19. Juni 2005.

Pfarrerin z.A. Frauke Stein am 4. September 2005 in der Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrer z.A. Jörg Wehmeyer am 8. Mai 2005 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost.

Verzicht auf die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten:

Pia Becker, Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, mit Wirkung vom 1. Juni 2005.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pfarrer z.A. Timm Harder in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Dagmar Hörnchen-Schmitt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Jens Römmel-Collmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Udo Schmitt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Timm Harder mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberdiebach-Manubach, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrerin Dagmar Hörnchen-Schmitt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wertherbruch, Kirchenkreis Wesel.

Pfarrer Jens Römmel-Collmann mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederkassel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer Udo Schmitt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wertherbruch, Kirchenkreis Wesel.

Bestätigt:

Die Wahl der Pfarrerin Simone Mechels, Kirchengemeinde Cronenberg, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Wuppertal.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kirchenverwaltungs-Inspektorin zur Anstellung Andrea Bessel-Krieger in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Michael Biniock in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Saarbrücken eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2005.

Corina Decker, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zur Studienrätin z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Christian Ersing, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zum Studienrat z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Monika Greilich zur Landeskirchen-Inspektorenanwärterin im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf.

Pfarrer im Probedienst Reinhard Harfst in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Moers eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2005.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Bianca van der Heyden in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die im Kirchenkreis Gladbach-Neuss eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2005.

Markus Hinz, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Pfarrer im Probedienst Holger Johannes in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Wesel eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2005.

Dr. Helmke Jan Keden, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Svenja Klaas zur Landeskirchen-Inspektorenanwärterin im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Simone Klaus in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Leverkusen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2005.

Julia Klimkait zur Landeskirchen-Inspektorenanwärterin im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf.

Kirchenoberrechtsrat Dr. Götz Klostermann zum Kirchenrechtsdirektor.

Pfarrer im Probedienst Andreas Klumb in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Götterswickerhamm eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2005.

Marion Lindhorst, Evangelische Realschule Burscheid, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Lehrerin z.A. i.K.

Pfarrer im Probedienst Thomas Richter in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2005.

Dirk Schalaster, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zum Studienrat z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Dr. Mark Schlensog, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zum Studienrat z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Rainer Schmidt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2005.

Pfarrerin im Probedienst Valeria Schmidt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Düsseldorf-Ost eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2005.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Marc Henning Strunk in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An der Agger eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2005.

Pfarrerin Gudrun Weßling-Hunder in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2005.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Anja Buchmüller-Brand mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrerin im Probedienst Christel Hagen mit Ablauf des 31. Juli 2005.

Pfarrerin im Probedienst Tina Hinrichs-Michalke mit Ablauf des 31. August 2005.

Pastorin im Sonderdienst Susanne Müller mit Ablauf des 14. August 2005.

Pastorin im Sonderdienst Elke Wiebke Naumann mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Jürgen Reimann mit Ablauf des 10. September 2005.

Pastorin im Sonderdienst Karin Scheer mit Ablauf des 30. September 2005.

Pastor im Sonderdienst Christoph Ude mit Ablauf des 31. Juli 2005.

Pastorin im Sonderdienst Reinhild Widdig mit Ablauf des 31. August 2005.

Pfarrerin z.A. Katrin Wolfertz mit Ablauf des 30. September 2005.

Freistellung im Altersteildienst:

Schulreferentin Elke Hirsch, Ev. Stadtkirchenverband Köln, vom 1. Oktober 2005 bis 30. September 2007.

Pfarrer Manfred Karliczek, Kirchengemeinden Büchenbeuren und Gösenroth, vom 1. Oktober 2005 bis 31. März 2008.

Pfarrer Rainer Kramer, Kirchengemeinde Gahlen (1. Pfarrstelle), vom 1. Oktober 2005 bis 31. März 2009.

Eintritt in den Ruhestand:

Professor Dr. Friedrich Huber von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal zum 1. Oktober 2005.

Pfarrer Dankwart Kreikebaum, Kirchengemeinde Niederkassel (1. Pfarrstelle), mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer i.W. Johannes Wever mit Wirkung vom 1. Oktober 2005.



*Der Herr hat mich gesandt,
zu trösten alle Trauernden.
Jesaja 61,1.*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Walter Ecker am 19. August 2005 in Koblenz, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, geboren am 21. Juni 1913 in Hüllenberg/jetzt Neuwied, ordiniert am 20. April 1941 in Winnigen.

Pfarrer i.R. Ernesto Helmuth Jost am 19. August 2005 in Wetzlar, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Altenkirchen, Kirchenkreis Braunsfels, geboren am 14. Oktober 1906 in Vera Cruz/Brasilien, ordiniert am 19. Mai 1935 in Cachoeira/Brasilien.

Pfarrer i.R. Reinhold Neßler am 4. September 2005 in Monzingen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Staudernheim, geboren am 21. September 1926 in Dortmund, ordiniert am 14. Dezember 1958 in Schwelm.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Verlag@EKIR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde **Haan**, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 eine 1. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

In der Kirchengemeinde **Neuweiler**, Kirchenkreis Ottweiler, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 eine 2. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis **Saarbrücken** ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 eine 8. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) errichtet worden.

In der Kirchengemeinde **Eschberg**, Kirchenkreis Saarbrücken, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 eine 2. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

In der Kirchengemeinde **St. Wendel**, Kirchenkreis St. Wendel, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 eine 3. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis **Wuppertal** ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 eine 24. Pfarrstelle (Öffentlichkeitsarbeit) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde **Bergneustadt**, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. August 2005 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde **Alt-Saarbrücken**, Kirchenkreis Saarbrücken, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde **Wiehl** sucht eine B-Kirchenmusikerin/ einen B-Kirchenmusiker. Wir wünschen uns eine engagierte Christin/einen engagierten Christen, die/der Kirchenmusik als musikalische Verkündigung versteht. Kirchenmusik und Gemeindeaufbau sollen für den Bewerber aufs Engste zusammengehören. Wir bieten eine 100%-Stelle als Kantorin/ Kantor in der Kirchengemeinde Wiehl (Evangelische Kirche im Rheinland, Kirchenkreis An der Agger) im Oberbergischen Land. Die Stelle ist ab sofort oder in näherer Zukunft zu besetzen. Telefonische Auskünfte und eine schriftliche Übersicht mit ausführlichen Einzelheiten zur Stelle sind erhältlich beim Vorsitzenden des Presbyteriums Pfr. Kurt Fischer,

Eckenhagener Str. 8, 51674 Wiehl, Tel. (0 22 62) 9 34 55. Bewerbungen erbitten wir bis zum 31. Oktober 2005 an die Evangelische Kirchengemeinde Wiehl, z.Hd. Pfr. Kurt Fischer, Schulstr. 2a, 51674 Wiehl.

Die **Matthäus-Kirchengemeinde Hürth** sucht zum 1. Februar 2006 zwei Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker zur Besetzung für eine 50 %-B-Stelle und eine C-Stelle mit 12 Std. pro Woche zunächst befristet jeweils auf zwei Jahre. Wir sind eine Vorstadtgemeinde im Kölner Süden mit rd. 7.200 Gemeindegliedern und wünschen uns zwei Menschen mit pädagogischem Talent, denen es ein Anliegen ist, das Evangelium von Jesus Christus über die Musik nahe zu bringen und sich insgesamt mit ihren Gaben in die Gemeindegliederarbeit einzubringen. In unserer Gemeinde sind zurzeit folgende kirchenmusikalischen Aufgaben zu leisten: sonn- und feiertäglicher Gottesdienst an drei Predigtstätten, Kasualien (davon zehn bis zwölf Taufgottesdienste an Samstagen), ca. neun Schulgottesdienste pro Monat, gelegentliche Kindergarten-gottesdienste. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erwarten wir ein teamorientiertes, flexibles Arbeiten. Die Vergütung für die Stellen erfolgt nach BAT-KF. Auskünfte erteilen Pfarrer Thomas Hennig, Tel. (0 22 33) 96 54 08, und Diakon Helmut Werner, Tel. (0 22 33) 7 45 49. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Dezember 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Hürth, Kölnstraße 20, 50354 Hürth.

Literaturhinweise:

Herbert Jacobs: **75 Jahre Evangelische Frauenhilfe in Buderich**. Hrsg. im Auftrag der Evangelischen Frauenhilfe in Buderich. Meerbusch 2005, 48 S., Abb. ISBN 3-7957-1342-0

Joachim Conrad (Hrsg.): Lobet Gott in seinem Heiligtum. **Gedenkheft zur Einweihung der neuen Orgel in Walpershofen**. Püttlingen: Evangelische Kirchengemeinde Kölln 2005, 18 S., Abb. (Veröffentlichungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde Kölln 6)

Franz Bösken, Hermann Fischer, Matthias Thömmes: **Quellen und Forschungen zur Orgelgeschichte des Mittelrheins**. Mainz: Schott 2005 (Beiträge zur mittelrheinischen Musikgeschichte 40). Bd. 4,1: Regierungsbezirke Koblenz und Trier, Kreise Altenkirchen und Neuwied, Teil 1 (A-Ma). 2005, 640 S., Abb. - Bd. 4,2: Regierungsbezirke Koblenz und Trier, Kreise Altenkirchen und Neuwied, Teil 2 (Ma-Z). 2005, S. 641-1293, Abb.